

# Sachlicher Teilflächennutzungsplan **Begründung** „Windenergie“

Stand: Feststellungsbeschluss

Stadt Bad Lippspringe



|          |  |           |                           |
|----------|--|-----------|---------------------------|
| <b>1</b> | <b>Planungsanlass</b>  | <b>3</b>  | <b>Inhaltsverzeichnis</b> |
| <b>2</b> | <b>Aufstellungsbeschluss</b>   | <b>5</b>  |                           |
| <b>3</b> | <b>Planungsziel: Ausschlusswirkung</b>   | <b>6</b>  |                           |
| <b>4</b> | <b>Geltungs- und Wirkungsbereich</b>   | <b>7</b>  |                           |
| <b>5</b> | <b>Planungsvorgaben</b>  | <b>8</b>  |                           |
| 5.1      | Landesplanung  | 8         |                           |
| 5.2      | Regionalplanung  | 10        |                           |
| 5.3      | Flächennutzungsplan  | 11        |                           |
| 5.4      | Bebauungspläne   | 11        |                           |
| <b>6</b> | <b>Potenzialflächenanalyse</b>   | <b>11</b> |                           |
| 6.1      | Harte Tabukriterien  | 15        |                           |
| 6.2      | Weiche Tabukriterien   | 20        |                           |
| 6.3      | Mindestgröße   | 28        |                           |
| 6.4      | Nicht als Tabu gewertete Aspekte   | 29        |                           |
| 6.5      | Aufgabe der bisherigen Konzentrationszone  | 36        |                           |
| 6.6      | Ergebnis der Potenzialflächenanalyse   | 36        |                           |
| <b>7</b> | <b>Substanziell Raum für die Windenergienutzung</b>  | <b>38</b> |                           |
| <b>8</b> | <b>Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange</b>  | <b>39</b> |                           |
| <b>9</b> | <b>Umweltbericht</b>   | <b>42</b> |                           |
| 9.1      | Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele   | 44        |                           |
| 9.2      | Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und<br>Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung | 46        |                           |
| 9.3      | Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens  | 53        |                           |
| 9.4      | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum<br>Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen   | 53        |                           |
| 9.5      | Anderweitige Planungsmöglichkeiten   | 54        |                           |
| 9.6      | Zusätzliche Angaben  | 54        |                           |
| 9.6.1    | Darüber hinaus gehende technische Verfahren  | 54        |                           |
| 9.6.2    | Monitoring   | 54        |                           |
| 9.7      | Zusammenfassung  | 55        |                           |

## **Anhang**

in diesem Dokument

- Tabellarische Auflistung der harten und weichen Tabukriterien
- Stellungnahme Kreis Paderborn zu LSG-Flächen

in separaten Dokumenten

- Potenzialflächenanalyse (Ebenen-geschichtetes Plan-PDF)
- Verfahrensplan
- Sichtbarkeitsanalyse
- Hydrogeologisches Gutachten
- Artenschutzgutachten
- Auswertung der Schutzgebiete und Waldflächen

## 1 Planungsanlass

Die Stadt Bad Lippspringe hat bereits sehr frühzeitig von ihrem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, ihre wesentlichen Planungsziele im Hinblick auf die Nutzung des Stadtgebietes für die Erzeugung von Strom aus Windkraft als öffentlichen Belang durch eine Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung zu konkretisieren. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1999<sup>1</sup> wurde eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung mit einer Höhenbeschränkung von 100 m (Gesamthöhe) an der nördlichen Stadtgrenze (Grenzbereich zur Gemeinde Schlangen im Nachbarkreis Lippe) dargestellt.

Hier wurden drei Windkraftanlagen in Betrieb genommen. Jede weitere Windkraftnutzung im übrigen Stadtgebiet wurde mit der Ausübung des „Planungsvorbehalts“ damit ausgeschlossen.

Die nach der Reaktorkatastrophe 2011 in Fukushima (Japan) beschleunigte bundesweite Energiewende (Verzicht auf Atomkraftwerke, Steigerung des Anteils regenerativer Energien an der Stromerzeugung, Dezentralisierung der Energieerzeugung), die umfassenden Bestrebungen zum Klimaschutz auf Bundes- und Landesebene und eine konkrete Nachfrage nach neuen Standorten für Windkraftanlagen veranlassen die Stadt Bad Lippspringe, die bisherige Windenergieplanung anhand der aktuellen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen auf Erweiterungsmöglichkeiten zu prüfen. Das Planungsziel, die Windkraftnutzung im Stadtgebiet auf verträglichen Standorten zu konzentrieren, bleibt dabei unverändert bestehen.

Mittlerweile gehen von modernen Windkraftanlagen, die Höhen von über 200 m erreichen können und mit ihren Rotoren einen Kreis von 140 m Durchmesser und mehr überstreichen, gravierende räumliche Wirkungen aus. Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen und Nachbarschaftskonflikten vorgebeugt. Im Hinblick auf die notwendige Schonung des Freiraumes und die optimale Ausnutzung von Flächen ist eine Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten, verträglichen Standorten in Windparks einer Vielzahl von Einzelanlagen in der Regel vorzuziehen.

<sup>1</sup> Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lippspringe, neu bekannt gemacht nach der 13. Änderung am 03.04.2007; die Darstellung einer Konzentrationszone war Teilinhalt der 6. sowie der 9. FNP-Änderung

Mit diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (im Folgenden kurz als „STFNP Wind“ bezeichnet) soll die Nutzung der Windenergie keinesfalls beschränkt, sondern lediglich an räumlich besonders geeignete Standorte konzentriert werden. Dabei wird angestrebt, der Windenergie mehr Raum zu geben, als dies mit der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan der Fall war. Dies meint durchaus auch weitere Konzentrationszonen, um der Windenergie im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung „substanziell“ Raum zu geben.

Etwa seit dem Jahr 2012 entwickelt die Rechtsprechung strengere Anforderungen an den Prozess der Flächenfindung bei der Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen.<sup>2</sup> In dem sog. „Büren-Urteil“<sup>3</sup> forderte das OVG NRW, dass dem Plangeber bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Einzelnen deutlich sein muss, inwieweit für ihn Abwägungsspielräume bestehen. Dazu muss er sich bei der Flächenfindung zunächst darüber bewusst werden, welche Außenbereichsflächen von vornherein nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommen, weil deren Realisierung an rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen („harte Tabukriterien“) scheitern würde; insoweit bestehen keine Abwägungsspielräume. Für die verbleibenden Flächen muss der Plangeber abwägend entscheiden, ob die im Außenbereich privilegierte Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll; erforderlich ist eine Rechtfertigung anhand städtebaulicher Kriterien („weiche Tabukriterien“ bzw. Einzelflächenabwägung).

Der Ausschluss von grundsätzlich geeigneten Flächen findet allerdings Grenzen, wenn eine wiederum abwägende Bewertung ergibt, dass für die Windenergie wegen zu weitgehender Flächenausschlüsse im Ergebnis kein substanzieller Raum bliebe. Die einzelnen Abwägungsschritte sind zu dokumentieren.

Eine weitere Konkretisierung rechtlicher Anforderungen findet sich im sogenannten „Haltern-Urteil“<sup>4</sup> (durch Beschluss des BVerwG im Zuge einer Revisionszulassungsklage bestätigt<sup>5</sup>) dass u.a. den Umgang mit Waldflächen und den Umfang „substanziellen Raumes“ thematisiert.

In jüngster Zeit hat die Rechtsprechung (v.a. OVG NRW) die Bedeutung raumordnerischer Ziele weiter relativiert und die Anwendung harter und weicher Tabukriterien konkretisiert. Die Bezirksplanungsbehörde Detmold hat dies zum Anlass genommen, mit einer Rundverfügung vom 14. Mai 2018 mit Bezug auf das „Bad-Wünnenberg-Urteil“

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 31.12.2012, Az. 4 CN 1.11; OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

<sup>3</sup> OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

<sup>4</sup> OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE

<sup>5</sup> BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016, Az. 4 BN 49.15

des OVG NRW vom 06.03.2018 (Az. 2 D 95/15.NE) die Beachtungspflicht des Ziels 5 aufgehoben hat.

Urteile des OVG NRW aus dem Jahr 2019, insbesondere vom 17.01.2019 zur 125. FNP-Änderung der Stadt Paderborn (Az. 2 D 63/17.NE) und vom 14.03.2019 zur 53. Änderung des FNP der Gemeinde Stemwede (Az. 2 D 71/17.NE) haben unter anderem den Indizwert zur Abschätzung der Erfüllung des Substanzgebotes (Anteil der Flächen für die Windenergienutzung an den Gemeindegebietsfläche, die keinem harten Tabu unterliegen) bekräftigt. Die Stadt Bad Lippspringe hat die Entwicklung der Rechtsprechung zum Anlass genommen, die zugrunde gelegten Kriterien mehrfach erneut auf den Prüfstand zu stellen. Dies war auch erforderlich, da sich im Zuge dieser Planaufstellung die Vorgaben der Landesplanung durch Beschluss eines neuen Landesentwicklungsplan (LEP NRW, in Kraft seit dem 06.08.2019) hinsichtlich der Standorte für die Windenergienutzung deutlich gewandelt haben.

## **2 Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Bad Lippspringe hat am 27.05.2015 die Aufstellung eines STFNP Wind mit dem Ziel eingeleitet, weitere Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darzustellen und damit die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Bad Lippspringe auf geeignete Flächen zu konzentrieren und das übrige Stadtgebiet von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB frei zu halten. Diesem Aufstellungsbeschluss gingen die Ermittlung von Konzentrationszonen und umfangreiche Diskussionen zu den dazu notwendigen Kriterien voraus, die angesichts einer sich ständig weiter entwickelnden Rechtsprechung und neuer Erkenntnisse im gesamten Planungsprozess fortgeführt wurden. Ein ursprünglich bereits am 27.02.2013 gefasster Aufstellungsbeschluss wurde aufgrund sachlicher Mängel (nicht gültiger Gebietsbezug durch eine räumliche Beschränkung) wieder aufgehoben.

Der Aufstellungsbeschluss vom 27.05.2015 wurde im Amtsblatt der Stadt Bad Lippspringe (15. Jahrgang Nr. 12) am 08.10.2015 bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte vom 01.10.2016 bis 02.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 16.09.2016) bereits Gelegenheit, sich über die Planungsüberlegungen der Stadt Bad Lippspringe zu informieren. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Kenntnis gesetzt.

Grundlage und Bestandteil dieses STFNP Wind ist eine Potenzialflächenanalyse. Hier wurde mittels eines Ausschlussverfahrens durch die

Ermittlung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien festgestellt, welche Teile des Stadtgebietes sich für die Windenergie nicht eignen oder nach dem Willen der Stadt nicht eigenen sollen und welche Flächen im Umkehrschluss für eine konzentrierte Nutzung der Windenergie in Frage kommen.

Die planerische Umsetzung der Tabukriterien erfolgt in einer zeichnerischen Erfassung bzw. Überlagerungen der Kriterien und ist als Anhang beigefügt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine optimale Lesbarkeit der zugehörigen Plandarstellung nur in digitaler Form im allgemein zugänglichen Format „PDF“ (lesbar mit dem kostenfreien Adobe Acrobat Reader®) gegeben ist. Die zahlreichen Tabukriterien sind, z.T. auch mit Überlagerungen, übereinandergeschichtet („Layer“) und können mittels der digitalen Reader-Funktion „Ebenen“ (Unterfunktion des linksseitigen Navigationsfensters) ein- und ausgeschaltet werden, so dass die räumliche Lage jedes einzelnen Kriteriums so sichtbar gemacht werden kann. Eine analoge Darstellung mit unterschiedlichen Farben und Schraffuren wäre nicht mehr lesbar. Die Alternative, zahlreiche Einzelpläne zu erzeugen, ist angesichts der Größe des Plangebietes wenig praktikabel und würde den Überblick erschweren. Der Öffentlichkeit steht ein derartiges digitales Planwerk nicht nur im Internet, sondern auch zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zur Verfügung.

Die der Potenzialflächenanalyse zugrundeliegenden Befunde und Bewertungen sind, wie bereits ausgeführt, das Ergebnis einer langjährigen politischen Diskussion und unter Punkt 6 dieser Begründung erläutert.

### **3 Planungsziel: Ausschlusswirkung**

Ausdrückliches Ziel der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist es, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet räumlich zu steuern und auf städtebaulich verträgliche Standorte zu konzentrieren. Außerhalb dieser Zonen steht der Flächennutzungsplan möglichen Ansiedlungsvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (privilegierte Nutzung der Windenergie) gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB grundsätzlich entgegen (Ausschlusswirkung). Mit der so erreichten Bündelung der Windenergie wird gewährleistet, dass im Stadtgebiet große zusammenhängende Flächen ungestört bleiben, die ohne die Planung ggf. durch Einzelanlagenstandorte technisch überformt würden. Die angestrebte räumliche Gliederung ist in erster Linie der Abwägung zwischen den Zielen des Klimaschutzes und dem Erfordernis substanziellen Raumes für Windenergie als Voraussetzung

für deren Steuerung einerseits und andererseits dem vorsorgenden Anwohner- und Artenschutz sowie der Erhaltung eines möglichst natürlichen Orts- und Landschaftsbildes und Wahrung der Kurorte-Qualitäten geschuldet.

#### 4 Geltungs- und Wirkungsbereich

Aufgestellt wird ein sachlicher Teilplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB. „Der Teilflächennutzungsplan ist ein rechtlich selbständiger Bauleitplan. Er wird in einem eigenständigen Verfahren der Bauleitplanung aufgestellt. Er setzt einen Gesamt – Flächennutzungsplan nicht voraus, kann aber - wenn ein solcher besteht - rechtlich unabhängig von diesem aufgestellt werden. Er ist daher auch unabhängig von der Wirksamkeit des Gesamt-Flächennutzungsplans möglich.“<sup>6</sup>

Der STFNP ist angesichts der besonderen Rechtswirkung von Planungen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in mehrfacher Hinsicht das geeignete Planungsinstrument. Im Gegensatz zu den sonst im FNP enthaltenen Darstellungen haben die Darstellungen mit Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine unmittelbare und verbindliche Rechtswirkung für die Grundstücksnutzung. Daher sind die Darstellungen auch der Normenkontrolle zugänglich<sup>7</sup>. Sie sind außerdem flächenscharf, lassen also nicht die sonst übliche „Parzellenunschärfe“ zu, da die Abgrenzungen auf nachprüfbare Abstandskriterien zurückzuführen sind.

Schließlich ist es Aufgabe und Inhalt des „Planungsvorbehalts“, potenzielles Baurecht einzuschränken und nicht, wie bei den sonst üblichen Darstellungen eines FNP, eine Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung zu schaffen.

Aufgrund dieser unmittelbar in das Eigentum eingreifenden Rechtswirkungen werden an die Erarbeitung und die Abwägung besonders hohe Anforderungen gestellt. Wegen dieser planungsrechtlichen Besonderheiten der Konzentrationszonenplanung ist ein STFNP einer Änderung des Gesamt-FNP vorzuziehen.

<sup>6</sup> Prof. Dr. Wilhelm Söfker: „Der Teilflächennutzungsplan – ein Instrument für die Steuerung der Windenergie im Außenbereich“, Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. e.V., (Hrsg.) Hannover 01/2012

<sup>7</sup> So entschieden durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.04.2007, Az. 4 CN 3.06

Mit Wirksamwerden des STFNP Windenergie ist das sachliche Thema „Windenergienutzung“ hier vollständig und abschließend behandelt. Die bisherige FNP-Änderung mit Darstellungen zur Windenergienutzung verliert infolge der Überlagerung durch die Neuplanung ihre Wirkung (vgl. weiter unten Punkt 5.3).

Der Geltungsbereich dieses STFNP Wind umfasst aufgrund seiner Ausschlusswirkung (positive Flächennutzung für Windenergie innerhalb der Konzentrationszonen, negative Flächennutzung außerhalb) das gesamte Stadtgebiet Bad Lippspringe. Da die räumliche Steuerung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beschränkt ist, wirkt die Ausschlusswirkung nur auf den Außenbereich gemäß § 35 BauGB und auf eben die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genannte Art der Windenergienutzung. Windkraftanlagen innerhalb von Bebauungsplangebieten gemäß § 30 BauGB sind von der Steuerung ebenso ausgeschlossen, wie Windkraftanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen.

Innerhalb des Geltungsbereiches verbleibt ein aus drei Teilflächen bestehender Potenzialraum (Erläuterungen s. Punkt 6.5, im Verfahrensplan hellblau mit gelber Randsignatur dargestellt) als für die Windenergie nutzbare Fläche.

## **5 Planungsvorgaben**

### **5.1 Landesplanung**

Mit Bekanntmachung im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes NRW am 23.07.2019 (Ausgabe 2019/Nr.15) wurde eine Änderungsverordnung zum Landesentwicklungsplan (LEP) zum 06.08.2019 in Kraft gesetzt.

Planungsziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten (kein Abwägungsspielraum), wohingegen die Grundsätze in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen lediglich zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Regelungen des LEP zur Windenergie beschränken sich auf Grundsätze.

Das Thema „Energieversorgung“ findet sich in Kapitel 10 des LEP und wurde insbesondere hinsichtlich der Windenergie im Vergleich zum vorherigen LEP (2016) grundlegend überarbeitet. Beibehalten wurde allerdings der Grundsatz 10.1-1 einer nachhaltigen Energieversorgung:



„In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.

Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzziele vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.“

Der Grundsatz 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ wurde erheblich abgeschwächt, indem aus dem Ziel ein Grundsatz wurde und die ursprünglichen Zielwerte zum Anteil der regenerativen Energien an der nordrhein-westfälischen Stromversorgung (15% bis 2020, 30% bis 2025) wurden aufgegeben.

Von hoher Relevanz für die kommunale Steuerungsplanung zur Windenergienutzung ist der (neue) Grundsatz 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“. Hier heißt es wörtlich:

„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen **und in kommunalen Flächennutzungsplänen** soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und **zu Wohnbauflächen** den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein **Abstand von 1500 Metern** zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“

Auf die Notwendigkeit der Abwägung wird in den Erläuterungen des LEP zu diesem Grundsatz besonders hingewiesen:

„Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von 1.500 m ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.“

Das durch die ständige Rechtsprechung manifestierte Substanzgebot stellt auch in Bad Lippspringe ein wesentliches Hindernis gegen die Anwendung eines pauschalierten Vorsorgeabstandes zu (allgemeinen und reinen) Wohnbauflächen dar. Das OVG NRW orientiert sich bei der Überprüfung des „substantziellen Raumes“ in seiner

Rechtsprechung an dem sogenannten „10 %-Wert“, dem das VG Hannover in einem Urteil vom 24.11.2011 (Az. 4a 4927/09) eine Indizwirkung zugeschrieben hat. Dieser Indizwert wurde vom OVG NRW auch in den jüngsten Urteilen zur Steuerung der Windenergienutzung mittels FNP auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („Stemwede-Urteil“ vom 14.03.2019, Az. 2 D 71/17.NE, dort Rd. 185 oder „Hörstel-Urteil“ vom 21.01.2019, Az. 10 D 23/17.NE, dort Rd. 109) wieder herangezogen.

Aufgrund der natürlichen und siedlungsgeographischen Strukturen wird dieser Indizwert in Bad Lippspringe auch unter Annahme geringerer Vorsorgeabstände zu Wohngebieten nicht annähernd erreicht, so dass der Grundsatz 10.2-3 nicht zur Anwendung kommen kann.

Aufgrund der Waldflächen im Stadtgebiet Bad Lippspringe ist auch das neue Ziel 7.2-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ von Relevanz für die räumliche Steuerung der Windenergienutzung. Während zu Beginn des Planverfahrens zur Aufstellung dieses STFNP Windenergie noch das Ziel 7.3-1 des LEP 2016 zu beachten war, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ausdrücklich für möglich erklärt worden waren, ist dieses Ziel mittlerweile gestrichen und gemäß dem Ziel 7.2-1 darf Wald für entgegenstehende Nutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese außerhalb des Waldes nicht realisierbar ist. In den Erläuterungen zu diesem Ziel werden Windkraftanlagen als nur ausnahmsweise mögliche Nutzung ausdrücklich genannt.

Aufgrund der Kurorte-Funktion hat Wald in Bad Lippspringe ohnehin eine besondere Bedeutung, die sich u.a. im Landschaftsbildwert widerspiegelt (vgl. im weiteren Pkt. 6.2.1), so dass dieses Ziel ohne Einschränkung beachtet wird.

## 5.2 Regionalplanung

Für das Planungsthema Windenergie hat der Regionalrat im Regierungsbezirks Detmold bereits 1998 (wirksam geworden 2000) sieben dezidierte Ziele aufgestellt. Insbesondere Ziel 5 formuliert sehr eindeutig, welche Flächen für eine Nutzung der Windenergie nicht in Frage kommen. Eine „Positiv-Darstellung“ von Vorrang- oder Eignungsbereichen erfolgt nicht. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Bezirksplanungsbehörde die Beachtungspflicht des Ziels 5 per Rundschreiben aufgrund der Rechtsprechung des OVG NRW zurückgenommen hat.

### 5.3 Flächennutzungsplan

Der bislang geltende Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lippspringe stellt seit der 6. Änderung eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung dar (an der nördlichen Stadtgrenze), in der drei Windkraftanlagen errichtet worden sind. Mit diesem STFNP Wind wird diese „Altzone“ aufgehoben, da sie nicht mehr den aktuellen Standortkriterien entspricht. Die Aufhebung ist Bestandteil dieses Planverfahrens. Sollte der STFNP Wind nicht wirksam werden oder z.B. im Rahmen der Normenkontrolle durch das Kontrollgericht für unwirksam erklärt werden, entfällt auch die Überlagerung der „Altzone“, so dass dann die derzeitige Darstellung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan einschließlich der damit verbundenen Ausschlusswirkung als „Rückfall-Ebene“ wieder in Kraft tritt.

### 5.4 Bebauungspläne

Bebauungspläne wurden für die Konzentrationszone nicht erarbeitet. Da die künftigen Konzentrationszonen zwangsläufig im Außenbereich liegen, gibt es keine Überlagerung mit sonstigen Bebauungsplänen oder Satzungen.

## 6 Potenzialflächenanalyse

Um aktuelle Konzentrationszonen für Windenergie zu ermitteln und bei dieser Ermittlung den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31.12.2012, Az. 4 CN 1.11) gerecht zu werden, wurde für das gesamte Stadtgebiet Bad Lippspringe eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt, um im Ausschlussverfahren (Tabukriterien) Suchbereiche zu ermitteln. Alle städtebaulichen, wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen, sind für das gesamte Stadtgebiet in diesen Plan eingeflossen. Im Gegensatz zu einer Einzelstandortprüfung für Windkraftanlagen besteht der Sinn der Ermittlung von Suchräumen für Konzentrationszonen darin, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur städtebaulichen Ordnung aller Nutzungen im Stadtgebiet umzusetzen. Während in einer Einzelfallprüfung sicherlich eine Vielzahl von Standorten unter Berücksichtigung der konkret bestimmaren Auswirkungen zu einer Genehmigung führen könnten, ist es das Merkmal des städtebaulichen Gesamtkonzeptes, dass im Sinne einer Vorsorgeplanung allgemeine Grundsätze zur Ordnung von Nutzungen untereinander Berücksichtigung finden mit dem Ziel, eine Konzentration von Anlagen an geeigneten Standorten zu

erreichen. Dabei muss, so die höchstrichterliche Rechtsprechung<sup>8</sup>, der Windkraftnutzung zwar substantziell Raum zugewiesen werden, jedoch ist es auch nicht Pflicht und Ziel dieser kommunalen Planung, die wirtschaftlich optimalen Bedingungen zu schaffen.

Bei der Potenzialflächenanalyse wurde unterschieden zwischen „harten“ Tabukriterien, die einer konzentrierten Nutzung von Windkraft von vornherein (faktisch gegeben oder durch Rechtsnorm gesichert) entgegenstehen und einer Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich sind, und „weichen“ Tabukriterien, die der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegenstehen, aber nach dem Willen der Stadt als Ergebnis einer Abwägung unterschiedlicher Nutzungsbelange dazu dienen sollen, den Außenbereich städtebaulich zu ordnen. Darüber hinaus wurden die Räume, die weder harten noch weichen Tabukriterien unterliegen (Suchräume), auf konkurrierende Nutzungen geprüft. Dies umfasst insbesondere die Fragestellungen, inwieweit vorsorgende artenschutzfachliche Belange und besondere Wertigkeiten des Landschaftsbildes oder besonders störungsarme Räume (Unzerschnittene, verkehrsarme Räume) durch die Errichtung von Windparks beeinträchtigt werden könnten. Das Ergebnis aller Planungsschritte wurde schließlich darauf geprüft, ob der Windenergienutzung noch substantziell Raum verbleibt.

Im Rahmen dieser Ausschlussplanung ist zur Vermeidung von Verhinderungstendenzen darauf zu achten, dass nicht nur die größten Windkraftanlagen als Maßstab für die erwarteten Auswirkungen zugrunde gelegt werden, sondern auch kleinere aber noch marktgängige Anlagen Berücksichtigung finden. Würden nur die maximalen Windkraftanlagen beachtet (z.B. 240 m Gesamthöhe), würden sich daraus im Folgenden Vorsorgeabstände ergeben, die Flächen mit einem Tabu belegen würden, die aber sehr wohl durch kleinere Anlagen wirtschaftlich nutzbar wären. Dies käme einer Verhinderungsplanung gleich, die schon vor dem Hintergrund der Verpflichtung einer positiven Standortzuweisung, nicht beabsichtigt ist. Es wurde daher ein kleiner, aber noch marktgängiger Anlagentyp als „Referenzanlage“ gewählt.

Der Bezug zu kleinen Anlagentypen bedeutet nicht, dass die Realität ausgeblendet würde. Die Realität ist an starken Windstandorten, zu denen die Paderborner Hochebene ausweislich der großen Zahl betriebener Windkraftanlagen gehört, sehr wohl auch durch Windkraftanlagen geringer Gesamthöhe geprägt. Indem auch kleinere Windkraftanlagen (z.B. mit einer Gesamthöhe von „nur“ 100 m), berücksichtigt

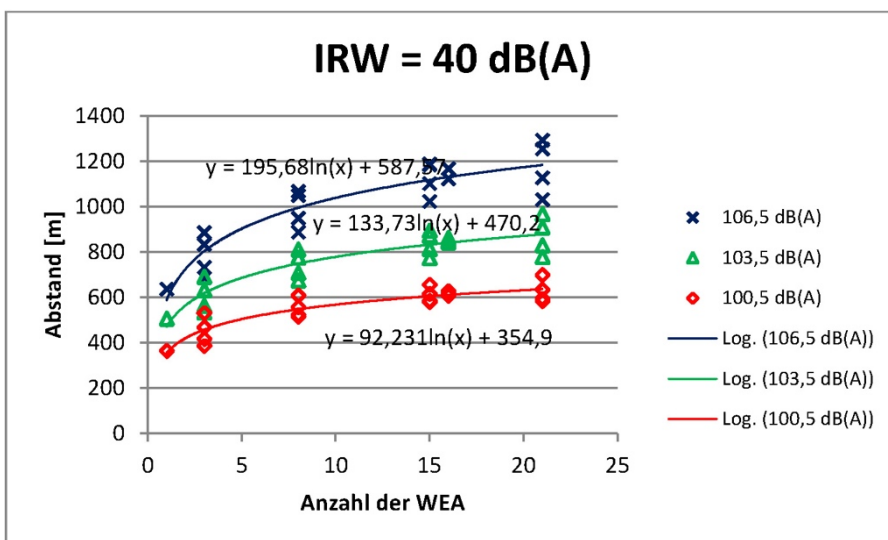
<sup>8</sup> BVerwG-Urteil – AZ 4C 2.04 – vom 21.10.2004  
BVerwG-Urteil – AZ 4C 15.01 – vom 17.12.2002

werden, ist man „auf der rechtlich sicheren Seite“. Wie im Weiteren noch beschrieben, werden für schutzwürdige Wohnstandorte auch eine als „hart“ definierte Pufferzonen zugrunde gelegt. Dies ist nur gerechtfertigt, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dort das Einhalten der Immissionsgrenzwerte nicht zu erwarten ist und der Plan dort somit faktisch nicht vollziehbar wäre. Da die Betreiber einer Windkraftanlage in dieser Frage technische Möglichkeiten der Immissionsreduktion haben (z.B. vollständige Nachtabschaltung), deren Grenze lediglich durch Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage bestimmt wird, bleibt diese Grenze unscharf und individuell. Daher müssen die Annahmen, die zur Begründung eines „harten“ Immissionsabstands führen, sehr zurückhaltend gewählt werden. Die bauliche Realität wird durch wesentlich großzügigere Vorsorgeabstände zur Konfliktvermeidung (weiche Tabukriterien) abgebildet

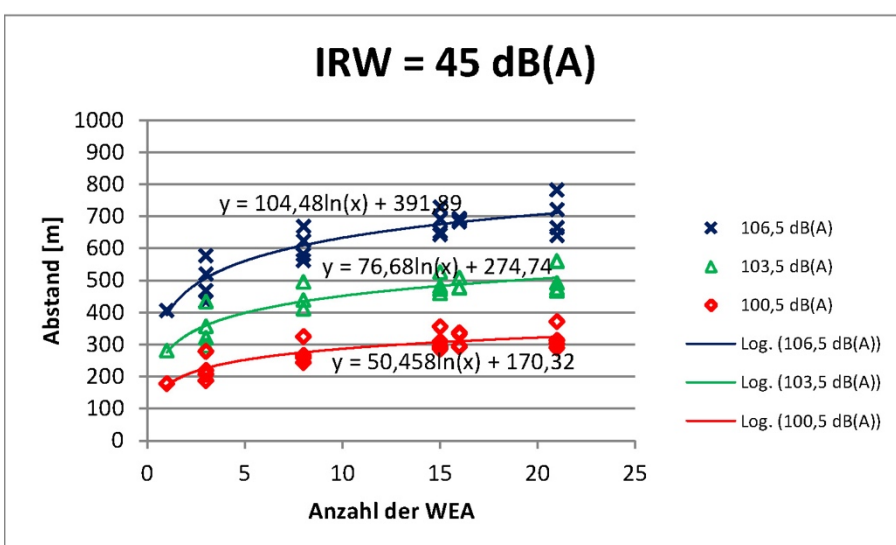
Auf den folgenden Abbildungen ist die Auswertung des LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) für das Immissionsverhalten einer bis zu 106,5 dB(A) lauten Windkraftanlage (was einen realistischen Wert für heute aufgestellte Windkraftanlagen darstellt) bezogen auf die wichtigsten Immissionsrichtwerte zum Nachtzeitraum dargestellt (aus der Ausarbeitung von Detlef Pierr<sup>9</sup>). 45 dB(A) sind der Richtwert für Mischgebiete (im Analogieschluss auch für das Wohnen im Außenbereich), 40 dB(A) sind der Richtwert für Allgemeine Wohngebiete.

<sup>9</sup> Aufsatz von Detlef Pierr (LANUV): Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Entwurf Stand 30.08.2013).

Erläuterung: die blaue Linie steht für den ertragsoptimierten Betrieb einer Windkraftanlage, die grüne für den einfach schallreduzierten Betrieb und die rote für stark schallreduzierten Betrieb. In den schallreduzierten Betriebsmodi wird die Leistung einer Windkraftanlage mehr oder weniger stark reduziert. Eine im Vollastbetrieb 2.300 kW leistende Anlage wird dann z.B. auf 1.000 kW begrenzt. Um 3 dB(A) einzusparen, ist je nach Anlagentyp eine deutliche Leistungsreduzierung erforderlich, die allerdings nur für die 8 Nachtstunden gilt. Die Kreuz-, Dreieck- und Raute-Symbole in den Grafiken geben an, wie weit die Werte in Abhängigkeit von unterschiedlichen Aufstellmustern der Windkraftanlagen streuen können.



Lesehilfe: 3 WEA im ertragsoptimierten Betrieb benötigen zur Einhaltung von 40 dB(A) in der Nacht 800 m Abstand



Lesehilfe: 3 WEA im ertragsoptimierten Betrieb benötigen zur Einhaltung von 45 dB(A) in der Nacht 500 m Abstand

## 6.1 Harte Tabukriterien

„Harte“ (nicht abwägbare) Tabukriterien gibt es nach dem Urteil des OVG NRW zu den Planungen der Stadt Büren vom 01.07.2013 nur in sehr eingeschränktem Maße. Gemäß den Leitsätzen dieses Urteils ist „bei der Annahme harter Tabuzonen (...) grundsätzlich Zurückhaltung geboten.“ Diese Forderung nach Zurückhaltung begründet sich aus der Tatsache, dass Windkraftanlagen seit 1997 eine privilegierte Nutzung im Außenbereich sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Außerdem liegt es in der Natur des Flächennutzungsplanes, dass dort über die konkreten Anlagen und deren Standorte noch keine Informationen vorliegen, und daher z.B. Abstandskriterien, die sich aus der Größe einer Windkraftanlage ergeben, nur sehr eingeschränkt definiert werden können. Schließlich verlangt das OVG NRW auch, dass dort, wo Ausnahmen von ansonsten entgegenstehenden Rechtsnormen möglich sind, auch gezielt in diese „hineingeplant“ werden könne.

Die „harten“ Tabukriterien sind in Kurzfassung der tabellarischen Übersicht im Anhang zu entnehmen (linke Seite der Tabelle).

Ein hartes Tabukriterium bezieht sich in der Regel auf eine entgegenstehende real vorhandene Flächennutzung oder eine Gesetzesnorm (z.B. ein Naturschutzgebiet) Im Einzelfall wird die betroffene Fläche um eine Abstandszone erweitert, soweit diese Abstandszone entweder rechtlich mit einem Bauverbot normiert ist (z.B. Abstand zu klassifizierten Straßen) oder aufgrund der Emissionen einer Windkraftanlage mit Sicherheit anzunehmen ist, dass diese nicht genehmigungsfähig ist bzw. nicht wirtschaftlich zu betreiben wäre (Missachtung des Rücksichtnahme-Gebotes).

Letzteres betrifft insbesondere Schutzabstände zugunsten von **Wohnnutzungen**. Hier ist es erforderlich, eine Differenzierung der Abstandskriterien (gilt im Übrigen auch für die weichen Tabukriterien) für einerseits **Wohnnutzungen in Baugebieten** und andererseits **Außenbereichswohnnutzungen** zu berücksichtigen. Angesichts der unterschiedlichen Schutzansprüche dieser Nutzungen und der verschiedenen Gebietsprägungen ist diese Differenzierung geboten. Allgemeine Wohnnutzungen sind in den dem Wohnen dienenden Baugebieten grundsätzlich zulässig und auf Entwicklung angelegt, Windkraftanlagen sind dagegen unzulässig und damit gebietsfremd. Im Außenbereich ist die Situation insoweit umgekehrt: Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Privilegierung grundsätzlich zulässig und damit für den Außenbereich wesentypisch, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht. Generell ist der Außenbereich dazu bestimmt, Nutzungen aufzunehmen, die in anderen Gebieten wegen ihrer Eigenart unzulässig sind. Vor dem Hintergrund der damit unterschiedlichen

Zweckbestimmung der Gebiete ist es nicht zu beanstanden, wenn Wohnnutzungen im Baugebieten ein größerer Vorsorgeabstand zugebilligt wird, als dem Wohnen im Außenbereich (so auch: OVG Niedersachsen, Urteil v. 30.07.2015 – 12 KN 220/12).

Neben der Differenzierung des Wohnens nach Baugebieten und Außenbereich wird auch eine Differenzierung innerhalb der Wohngebiete nach dem vorwiegenden Nutzungscharakter vorgenommen. Diese Differenzierung ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, das die höchstzulässigen Lärmbelastungen nach Baugebietstypen gemäß der Baunutzungsverordnung unterscheidet. Baugebiete mit vorwiegendem Wohncharakter werden daher mit einem größeren harten (und weichen) Schutzabstand berücksichtigt als solche, die eher einen gemischten Nutzungscharakter (Dorflagen, sonstige Nutzungsmischung) aufweisen.

Die als hartes Tabukriterium gewertete Schutzzone beschreibt den Abstand zu einer Wohnbebauung, innerhalb dem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht damit zu rechnen ist, dass eine Windkraftanlage immissionsrechtlich genehmigungsfähig wäre. Damit wäre eine Konzentrationszone hier auch nicht vollziehbar.

Der Bundesverwaltungsrichter Dr. Stephan Gatz hat in seinem Beitrag „Anforderungen der Rechtsprechung an die planerische Steuerung der Windenergienutzung“<sup>10</sup>, folgendes ausgeführt: „Zu den harten Tabuzonen gehören ohne Zweifel die Fläche, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm –, die auch von Windenergieanlagen eingehalten werden müssen, überschritten würden.“ Konkrete Berechnungen dazu sind, so auch Gatz in seinen weiteren Ausführungen, nicht erforderlich.

**Konkrete Berechnungen** dazu sind, so auch Gatz in seinen weiteren Ausführungen, **nicht erforderlich**. Um hier zweifelsfrei auf der sicheren Seite zu bleiben, wird ausgehend von der Erkenntnis, dass Windkraftanlagen mit einem Emissionswert von unter 100 dB(A) nicht auf dem Markt sind, eine Abstandszone von 300 m als Puffer gewählt. Aufgrund des geringen Schutzstatus von Wohnnutzung im Außenbereich oder dezidiert als Mischbaufläche zu wertende sonstige Wohnnutzung wird der als hart gewertete Schutzpuffer hier auf 100 m reduziert. Auch dies ist eine Annahme „auf der sicheren Seite“, da anzunehmen ist, dass bereits eine Windkraftanlage, selbst wenn sie schallreduziert

<sup>10</sup> veröffentlicht in „Anforderung der Rechtsprechung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung“, FA Wind (2016)



betrieben wird, eher knapp 200 m Abstand benötigt, um MI-Grenzwerte gemäß TA-Lärm einzuhalten.

Zwar ist nicht auszuschließen, dass eine einzelne Windkraftanlagen z.B. durch vollständige Nachtabstaltung selbst diesen Abstand noch unterschreiten könnte. Das Ziel der kommunalen Steuerungsplanung sind jedoch größere Windparks wie sie in der Region üblich sind. Für diese Parks sollen an geeigneten Stellen im Gemeindegebiet Flächen im FNP im Wege der umgekehrten Ausschlusswirkung dargestellt werden. Für eine Mehrzahl von Windkraftanlagen ist anzunehmen, dass diese in einem Abstand von 300 m zu Wohnsiedlungsrändern nicht genehmigungsfähig sind.

In Bad Lippspringe gibt es keine nennenswerten ungenutzten Siedlungsflächenreserven nach den Darstellungen des Regionalplans (ASB, Allgemeiner Siedlungsbereich). Hier wären Vorsorgeabstände nicht zu definieren, da die spätere baurechtliche Ausprägung der ASB (und damit ein unterschiedliches Schutzbedürfnis) nicht sicher vorab festgelegt werden kann

Für die in Bad Lippspringe vorzufindenden **Sonderbauflächen** für Kurkliniken gilt das vorher ausgeführte ebenso, da es sich hier um eine mit dem Wohnen vergleichbare Nutzung (insbesondere Schutzbedürfnis zur Nachtzeit) handelt.

**Gewerblich genutzte bzw. planungsrechtlich gesicherte Flächen** sind im Stadtgebiet für Windkraftnutzung nicht geeignet, da dies voraussetzen würde, dass hier Wohnnutzung ausgeschlossen und keine baulichen Höhenbeschränkungen vorhanden wären. Darüber hinaus wäre in den kleinstrukturierten Gewerbestandorten der Stadt Bad Lippspringe kein Platz für eine Mehrzahl von Windkraftanlagen ist. **Ver- und Entsorgungsanlagen** sind einer gewerblichen Nutzung vergleichbar und werden daher ebenso bewertet.

Für die zahlreichen, am Ortsrand liegenden **Grünflächen**, seien es Sport- und Parkanlagen, Reitanlagen oder Friedhöfe gibt es keinen normativen Schutz, so dass hier nur die Nutzungen selbst, nicht jedoch ein Immissionspuffer als hartes Tabu zu werten sind.

Die umfangreichen **militärisch genutzten Flächen** (Truppenübungsplatz Senne (im Eigentum des Bundes, von den britischen Streitkräften gemäß NATO-Truppenstatut betrieben) unterliegen nicht der allgemeinen Privilegierung der Windkraftnutzung und sind daher ebenfalls als hartes Tabu zu werten. Schutzzonen sind nicht zu berücksichtigen.

**Verkehrsinfrastruktureinrichtungen** (Straßen verschiedener Kategorien gemäß Bundesfernstraßen- und Landesstraßengesetz, Bahntrassen) und **Oberflächengewässer** stehen durch fachgesetzliche Regelungen (die auch anbaufreie Zonen als Puffer definieren) einer Nutzung durch Windkraftanlagen entgegen und sind daher als hartes Tabu zu werten sind.

**Leitungsinfrastruktur** ist in der Regel als Linienelement so kleinräumig, dass ein prinzipielles Hindernis für die Entwicklung eines Windparks daraus nicht erwächst. Lediglich für oberirdische Leitungstrassen, soweit es sich um nicht einfach umzulegende Hochspannungsleitungen handelt, ist mit flächenhaften Konflikten zu rechnen, so dass diese als hartes Tabu berücksichtigt werden, dem im übrigen auch ein Schutzabstand als weiches Tabu zugeordnet wird.

**Bau- und Bodendenkmale** sind zwar als Objekt selbst schon aufgrund des Eigenwertes für das kulturelle Erbe als hartes Tabu einzustufen. Eine Abstandszone ist jedoch nur im Einzelfall zu definieren und u.a. davon abhängig, ob ein Umgebungsschutz abzuleiten ist.

**Wasserschutzgebiete** sowie **Heilquellenschutzgebiete** stehen einer Windkraftnutzung nicht prinzipiell im Wege, wenn entsprechende Vorkehrungen berücksichtigt werden, so dass diese Außenbereichsnutzungen kein hartes Tabu darstellen.

Schutzgebiete mit dem Ziel, u.a. windkraftsensiblen Arten einen beschützten Lebens- oder Rückzugsraum zu geben. Dies gilt in Bad Lippspringe für die **FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete** und **gesetzlich geschützte Biotop**. Die Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzzwecks in Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen wurde für jedes Gebiet geprüft und in der „Auswertung der Schutzgebiete und Waldflächen im Stadtgebiet von Bad Lippspringe im Zusammenhang mit WEA-empfindlichen Arten“ (NZO, Bielefeld, Mai 2019) dokumentiert. Diese Auswertung ist dieser Begründung als gesonderte Anlage beigelegt.

Eine Sonderrolle nehmen **Landschaftsschutzgebiete** ein. So gilt zwar gemäß Windenergieerlass 2017 für Landschaftsschutzgebiete die Regelvermutung, dass hier der öffentliche Belang der Windenergienutzung überwiegt. Dennoch ist daraus kein pauschales hartes Tabu zu entwickeln. Erst wenn z.B. durch Überlagerung mit einem Biotopverbund von herausragender Bedeutung (sog. VB 1)<sup>11</sup> oder

<sup>11</sup> dies betrifft allerdings nur den östlichen Teil des LSG auf den Höhenlagen des Egge Gebirges, nicht jedoch die Teile des LSG, die im Egge Vorland liegen.

herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild (sog. LBE 1)<sup>12</sup> die Fachbehörde in einer Einzelfallabschätzung Ausnahmen oder Befreiungen von den Bestimmungen des Landschaftsschutzes unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Einschätzungsprärogative nicht für möglich hält und der Planung widerspricht, wirkt diese Einschätzung für die Kommune faktisch wie ein hartes Tabu.

Diese Wirkungskette entsteht durch die zwingende Notwendigkeit, dass Flächen, die seitens der Kommune als geeignete Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gewertet werden, auch tatsächlich vollziehbar sein müssen. Ist dies nicht der Fall, fehlt es der Planung gem. § 1 Abs. 3 BauGB an der Erforderlichkeit.

Im Stadtgebiet Bad Lippspringe hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn eine differenzierte Stellungnahme zu den betroffenen Landschaftsschutzgebietsflächen abgegeben. Für Teilbereiche wurde eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz bzw. eine Befreiung von dem dort enthaltenen Bauverbot nicht in Aussicht gestellt.

Da die Begründungen des Kreises nachvollziehbar waren und sich im Übrigen auch mit artenschutzfachlichen Erhebungen decken, wurde die Einschätzung der Fachbehörde übernommen und diese Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes als konkurrierende Nutzung gewertet. Diese Einstufung beruht auf der Erkenntnis, dass eine solche Fläche nicht umsetzbar wäre. Damit gäbe es an dieser Stelle auch kein Planerfordernis, so dass sich eine positive Planung hier verbietet. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu werten, dass Flächen, die von vornherein als nicht bebaubar durch Windkraftanlagen nach fachlicher Einschätzung der Fachbehörde eingestuft werden, nicht dazu beitragen, der Windenergie substanziell Raum zu geben. Die Stellungnahme des Kreises Paderborn ist als Anlage dieser Begründung beigelegt. Da die Prüfung durch den Kreis zu einem frühen Planungsstadium erfolgte, sind naturgemäß deutlich mehr Flächen geprüft worden, als später zu Konzentrationszonen geworden sind. Ein Plan am Ende dieser Begründung gibt Auskunft über das damals geprüfte Flächenspektrum und die verwendete Nummerierung.

<sup>12</sup> entsprechende Einstufungen werden durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz –LANUV– vorgenommen, bislang liegen mit Datum vom 02.03.2016 lediglich Angaben zu den Landschaftsbildwertstufen vor;

**Wald und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), also zentrale zeichnerische Ziele der Regionalplanung,** werden aufgrund der durch die Rechtsprechung geänderten Vorgaben lediglich als weiches Tabu gewertet. Ausführungen dazu siehe unter 6.2

## 6.2 Weiche Tabukriterien

Die „weichen“ Tabukriterien sind durchgängig das Ergebnis einer planerischen Abwägung anhand städtebaulicher Kriterien. Sie beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände und Entwicklungsspielräume. Diese sollen nach dem Willen des Rates der Stadt Bad Lippspringe bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten. Die Stadt ist nicht gehalten, Windenergienutzung in der Abwägung mit anderen Belangen einen Vorrang einzuräumen und diese Nutzung bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was nach dem Immissionsschutzrecht gerade noch zulässig wäre.

Bei der Bestimmung des Maßes der Vorsorgeabstände ist zu berücksichtigen, dass dieses nicht allgemein verbindlich festgelegt, sondern vielmehr im jeweiligen Einzelfall im Wege der Abwägung zu ermitteln ist. Der gewählte Abstand muss städtebaulich begründbar sein und im Ergebnis substanziellen Raum für die Windenergienutzung lassen. Bezogen auf das jeweilige Kriterium muss Sorge getragen werden, dass es einheitlich angewandt wird (Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz).

Die „weichen“ Tabukriterien sind damit sowohl hinsichtlich des Umstandes ihrer Berücksichtigung als auch hinsichtlich des berücksichtigten Maßes das Ergebnis einer planerischen Abwägung. In der Bewertungstabelle im Anhang ist das abgestimmte Abwägungsergebnis dargestellt.

Flächenhaft relevant bzw. mit der größten Auswirkung auf die Ausschlusswirkung sind die erweiterten **Pufferzonen zu den Wohngebieten** und der Wohnnutzung im Außenbereich. Hier wurde für Siedlungsbereiche ein Abstand von 1.000 m gewählt, von dem 300 m allerdings bereits durch das harte Kriterium Wohnsiedlungsabstand abgedeckt sind. Der Abstand von 1.000 m ist kein Immissionsabstand im engeren Sinne. Die Gemeinde ist nicht gehalten, Windenergienutzung in der Abwägung mit anderen Belangen einen Vorrang einzuräumen und diese Nutzung bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was nach dem Immissionsschutzrecht gerade noch zulässig wäre. Daher dient der als weiches Tabukriterium definierte Abstandspuffer der

vorsorgende Konfliktvermeidung. Das gewählte Maß von 1.000 m orientiert sich daran, dass bei Einhaltung dieser Entfernung Windparks von 5 bis 10 Anlagen (diese Größenordnung entspricht aktuellen Anträgen in der Region) ohne Einschränkung betrieben werden könnten, wohingegen bei geringeren Entfernungen technische Schallreduktionen erforderlich würden. Der so definierte Abstand liegt bewusst unter den im Windenergieerlass NRW und im LEP-Entwurf 2018 als Grundsatz empfohlenen Abstand von 1.500 m. Die dort zugrunde gelegte Fallgestaltung geht von großen Windkraftanlagen und von reinen Wohngebieten aus. Diese Annahme stellt jedoch eine „worst-case-Annahme“ dar, die sicherlich nicht als Regelfall gelten kann. Die Gemeinde geht auch hier wieder vom Prinzip der „rechtlich sicheren Seite“ aus. Orientierungswert ist dabei ein allgemeines Wohngebiet, da im Bereich von Siedlungsrändern ohnehin mit Auswirkungen privilegierter Außenbereichsnutzung gerechnet werden muss.

Der Vorsorgeabstand zu **Wohnen im Außenbereich** und sonstigen Gebieten mit **Mischcharakter** wurde aufgrund des geringeren Schutzbedürfnisses auf 500 m halbiert (davon 200 m als hartes Kriterium). Diese Überlegung beruht auf der physikalischen Gesetzmäßigkeit, dass sich Schall bei freier Ausbreitung bei jeder Verdopplung des Abstandes um 6 dB(A) verringert (bzw. umgekehrt). Gemäß der Grenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzrecht (TA-Lärm) beträgt der Unterschied der zugemuteten Werte für Wohn- bzw. Mischgebiete 5 dB(A).

Der gewählte Abstand von 500 m vermeidet mit hoher Sicherheit auch eine optisch bedrängende Wirkung, die nach der ständigen Rechtsprechung bei dem dreifachen der Anlagenhöhe gesichert anzunehmen ist. In diesem Abstand wären also 150 m hohe Anlagen noch verträglich.

Für **gewerblich genutzte Flächen oder Anlagen der Ver- und Entsorgung** wird aufgrund der dort anzunehmenden höheren Belastungsgrenze für Lärm der Vorsorgeabstand an möglichen Entwicklungsspielräumen für gewerbliche Betriebe orientiert und auf 100 m beschränkt. Jenseits dieses Abstandes wären ohnehin bauleitplanerische und möglicherweise auch regionalplanerische Sicherungen zu betreiben.

Für **ruhebedürftige Grünflächen** (Friedhöfe, Kleingärten) gibt es keine normativen Regelungen zum Immissionsschutz. Von Bedeutung ist hier aber die Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, die zu einer Abwertung der Erholungsfunktion führen würde. Ausgehend von der „sicheren Seite“ wird hier nicht von einer heute üblichen 200 m hohen Windkraftanlagen, sondern von einer lediglich 150 m hohen Anlage (Gesamthöhe, 100 m Nabenhöhe plus halber

Rotordurchmesser von 100 m) ausgegangen. Gemäß der Rechtsprechung des OVG NRW ist bei Unterschreitung der zweifachen Anlagenhöhe mit hoher Sicherheit von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, daher werden 300 m als Vorsorgepuffer zu einem weichen Tabu gemacht.

Ein derartiger Schutzanspruch kann für **Grünfläche, die einer sportlichen Nutzung dienen** (und meist selbst eine Lärmquelle sind) nicht begründet werden. Hier wird ein Vorsorgepuffer von 100 m als weiches Tabu mit möglichen kleinräumigen Entwicklungen begründet.

Bei **linienhaften Infrastruktureinrichtungen** ergeben sich Schutzabstände, die als weiches Tabu zur Funktionssicherung gewertet werden, entweder aus Abstandsflächen (20 bis 40 m je nach Kategorie der Straße), für die eine Zustimmungspflicht besteht (Straßen, Bahn), oder die faktisch z.B. als Wartungsflächen (Hochspannungsleitungen) erforderlich werden (100 m).

**Denkmalgeschützte Objekte** sind aufgrund der breiten Palette unterschiedlichster Bauwerke, Bauteile oder räumlicher Strukturen nicht pauschal mit einem Vorsorgeabstand zu bestimmen. Es wird daher für optisch in der Regel ohne Fernwirkung wahrnehmbare Bodendenkmäler und kleinere Baudenkmäler (Bildstöcke etc.) lediglich ein Vorsorgeabstand von 100 m, für weithin erkennbare größere Baudenkmal (Gebäude) von 400 m berücksichtigt. Größere Abstände sind im Einzelfall nachzuweisen.

**Wasserschutzgebiete** der Zone IIA und II sowie Heilquellenschutzgebiete der Zone II werden aufgrund der essentiellen Bedeutung für den Zufluss der Heilquellen des Kurortes als weiches Tabu gewertet. Dies gilt auch für **Überschwemmungsgebiete**, die in Zeiten hoher Grundwasserbelastung und Urbaner Sturzfluten von jeder Funktionseinschränkung freigehalten werden sollen.

Die Funktion als Heilklimatische Kurstadt wird in Bad Lippspringe ergänzt durch Heilquellen. Die Arminusquelle und die Liboriusquelle sowie weitere Heilquellen sind wesentlicher Bestandteil des Kurbetriebs. Der durchlässige (karstige) Untergrund bedingt in der gerade aktualisierten Heilquellenschutzverordnung und Wasserschutzverordnung besondere Auflagen, die bei der Fundamentierung und der Leitungslegung zu beachten sind. Daraus ist kein grundsätzliches Verbot, aber eine Zustimmungspflicht der Wasserbehörde abzuleiten. Somit ist der Kriterienkomplex „Wasserschutz“ nur als weiches Kriterium im Sinne der Vorsorge und der besonderen Bedeutung für die Kurstadt- und Tourismusedwicklung einzustufen.

Eine vollflächige Berücksichtigung aller Wasser- und Heilquellenschutzgebiete würde faktisch das gesamte Stadtgebiet östlich des Siedlungsbandes für jegliche Windenergienutzung sperren. Eine derartige undifferenzierte Betrachtung wird der notwendigen Risikoabschätzung nicht gerecht. Die Stadt Bad Lippspringe hat daher einen hydrogeologischen Fachbeitrag<sup>13</sup> in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse in die Tabukriterienabschätzung eingeflossen sind und das als Anhang zu dieser Begründung zu finden ist.

Demnach ist die nördliche Hälfte des östlichen Stadtgebietes (östlich des Siedlungsbandes), also der Teil des Gebietes, der auch Heilquellenschutzgebiet ist, als Standort mit einem sehr hohen Wassergefährdungspotenzial einzustufen. Es handelt sich hier um unbedeckten Karstboden der als dauerhaftes Zuflussgebiet zu den Trink- und Heilquellen einzustufen ist. Diese Flächen werden als weiches Tabu gewertet, um die Quellen vorsorglich vor Schädigungen zu bewahren. Windkraftanlagen könnten eine solche Schädigung auslösen, wenn wassergefährdende Stoffe (Schmier- und Hydrauliköle, Kühlflüssigkeiten) z.B. im Fall einer Havarie oder in der Bauphase direkt in die wasserführenden Schichten gelangen.

Im südlichen Teil des östlichen Stadtgebietes ist zwar auch ein sehr hohes Wassergefährdungspotenzial aufgrund der Bodenstrukturen anzunehmen, allerdings besteht hier kein Zufluss zu den Heilquellen. Diese Bereiche werden daher nicht als Tabu gewertet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dort nicht erhöhte Vorsichtsmaßnahmen beim Bau von Windkraftanlagen erforderlich würden, die z.B. in einer Reduzierung wassergefährdender Stoffe (z.B. durch getriebelose Anlagen und den Einsatz von sogenannten Trockentransformatoren) verbunden sein können. Gleiches gilt für die später gewählte Gründungstechnik von Windkraftanlagen. Zweifellos führen die Bodenverhältnisse dazu, dass Tiefgründungen nicht möglich sein werden. Bei Flachgründungen spielt dann die vor Ort vorgefundene Deckschichtenmächtigkeit eine entscheidende Rolle. Diese Mächtigkeit nimmt nach Osten hin ab, so dass Einzelvorhaben insbesondere im östlichen Teilbereich der Potenzialräume hier kritisch zu prüfen sind. Aufgrund des bestehenden Geschütztheitsgrades und der zu erwartenden artesischen Drücke des unter den dichten Deckschichten anstehenden Kalksteinaquiferes wären für Bereiche mit einer Deckschichtenmächtigkeit unter 5 m auch Flachgründungen nicht möglich. Wenn man von einer Gründungstiefe einer Flachgründung von erfahrungsgemäß 4 m ausgeht, so wäre bei einer Deckschichtenmächtigkeit > 9 m von einer problemlosen Zulässigkeit auszugehen. Der Bereich zwischen 5 m bis 9 m ist im Einzelfall mittels bodenmechanischer Gutachten zu betrachten. Bereiche mit

<sup>13</sup> Hydrogeologischer Fachbeitrag zur Eignung der mit Stand vom Februar 2012 abgegrenzten Konzentrationszonen für Windenergie, Schmidt+Partner, Bielefeld, September 2012

einer Deckschichtenmächtigkeit unter 5 m werden bei den heute üblichen Gründungstechniken auch für Flachgründungen nicht genutzt werden, da es hierbei zu einer fast vollständigen Eliminierung der schützenden Deckschichten kommt und die Gefahr von Beeinträchtigungen und auch von hydraulischen Grundbrüche gegeben ist. Innerhalb der sich aus den Tabukriterien ergebenden Potenzialräumen ist insbesondere der östliche Teil (Flächen entlang der L 937) hier von hoher Sensibilität. Bei der Windpark-Planung sind hier möglichst nur Nebenanlagen unterzubringen.

Große Teile des Stadtgebietes Bad Lippspringe unterliegen dem gemäß Kurortegesetz festgesetzten **Kurgebiet**. Es ist in der Potenzialflächenanalyse mit einer gestrichelten Linie erfasst und wird nach dem Willen des Rates der Stadt Bad Lippspringe aufgrund der besonderen Funktion als heilklimatischer Kurort als weiches Tabu gewertet.

Ein Kurgebiet bezieht sich auf keine homogene Raumstruktur, sondern erfasst z.B. Siedlungsbereiche, große (Kurkliniken, Kurpark) und kleine (Heilquellen) Kureinrichtungen und für den Kurbetrieb bzw. die Erholungsnutzung besonders geeignete Bereiche.

Der Deutsche Tourismusverband e.V. und der Deutsche Heilbäderverband e.V. haben für Kurgebiete Qualitätsstandards definiert (letzte Fortschreibung 2015)<sup>14</sup>. Dort wird unter der Überschrift „Bauleitplanung“ unter anderem folgendes ausgeführt: „Im Kurgebiet sind Windräder und Hochspannungsmaste nicht zulässig“. Auch wenn es sich bei den Qualitätsstandards um keine rechtliche Norm handelt, sind sie jedoch eine wesentliche Grundlage für die Klassifizierung der Stadt Bad Lippspringe als heilklimatischer Kurort und ein Anhaltspunkt für die insoweit zu wahrenden Anforderungen. Die Grenzen des Kurgebietes wurden 1995 festgelegt und 1996 im Ministerialblatt NRW bekannt gemacht.

Ob eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung innerhalb eines Kurgebietes von vornherein zwingend unzulässig ist, kann dahinstehen. Jedenfalls wäre eine erhebliche Qualitätseinbuße für das Kurgebiet zu befürchten und die Einstufung in die höchste Qualitätskategorie „heilklimatischer Kurort“ gefährdet. Die technische Prägung des Landschaftsbildes und vor allem die Geräuschentwicklung und optische Unruhe in der Nähe von Erholungswegen und anderen Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur kollidieren unmittelbar mit dem erhöhten Qualitätsanspruch, den Erholungssuchende an einen heilklimatischen Kurort stellen und auch zurecht erwarten können. Soweit

<sup>14</sup> Begriffsbestimmungen / Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilbrunnen und Heilquellen, 12. Auflage April 2005, fortgeschrieben September 2015



der Windenergienutzung substanziell Raum verbleibt, macht es daher Sinn, die vorhandenen Qualitätsstandards, die im Wesentlichen durch den Ortscharakter (ausgedehnte Naturbereiche, ein gekennzeichnetes klimatherapeutisches Wegenetz) bestimmt werden, nicht zu gefährden und das Kurggebiet als weiches Tabukriterium zu werten.

Da das Kurggebiet bereits so abgegrenzt wurde, dass die Kerneinrichtungen des Kurbetriebs weiträumig umfasst sind, erübrigt sich eine zusätzliche Pufferzone um das 1995 festgesetzte Kurggebiet. Mit zunehmender Entfernung zu den zentralen Kureinrichtungen (Kurkliniken, Kurpark, Heilquellen) verringert sich auch die touristische Nutzungsdichte, so dass in Abwägung mit den Zielen des Klimaschutzes durch Ausbau regenerativer Energien auf einen Vorsorgeabstand zum Kurggebiet verzichtet wird. Dies korrespondiert auch mit der unter Punkt 7 behandelten Frage des „substanziellen Raumes“ für die Windenergienutzung. Das Kurggebiet hat eine entscheidende Verbindungsfunktion zwischen den (baulichen) Kureinrichtungen im besiedelten Raum und den hochattraktiven Waldgebieten der Egge. Ein entsprechendes gekennzeichnetes Wegenetz ist vorhanden.

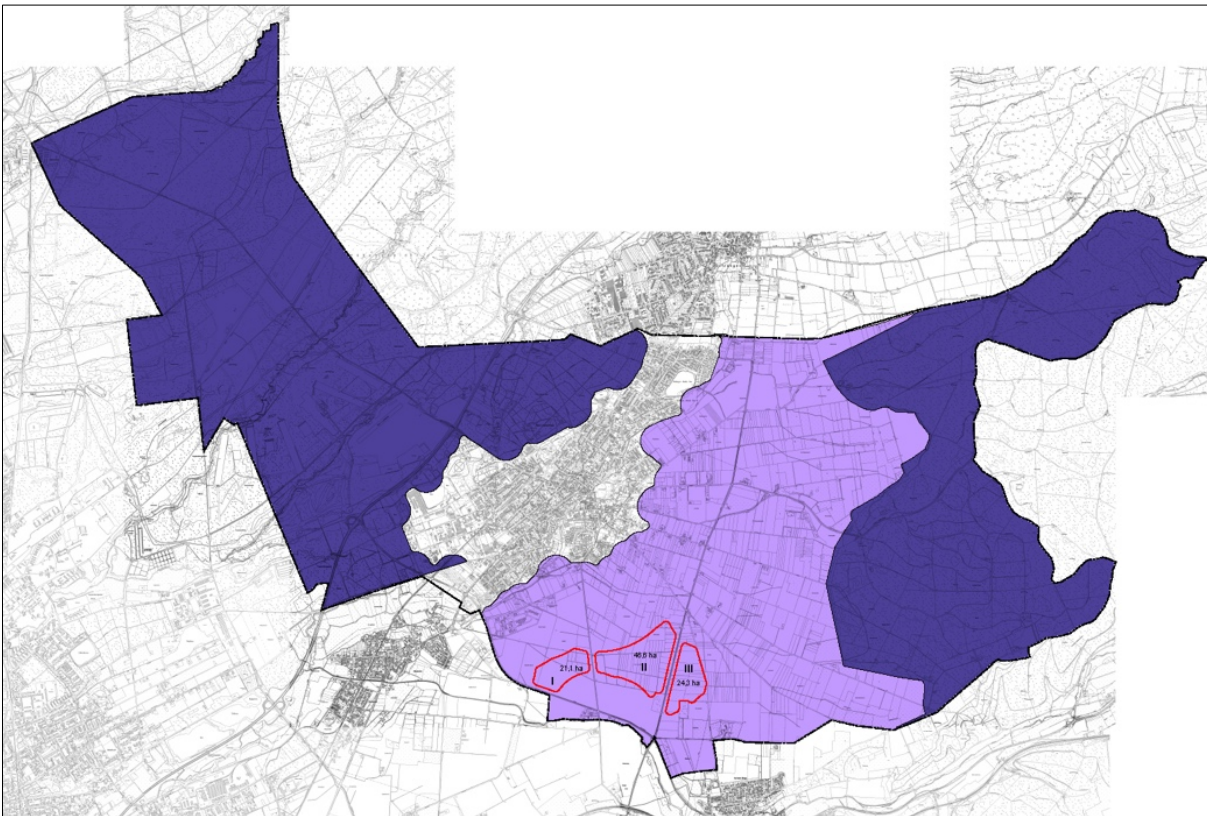
Mit der Wertung des Kurggebietes als weiches Tabukriterium werden auch vorsorglich potenzielle Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das lokale Mikroklima vermieden. Dieser Themenkomplex ist allerdings wissenschaftlich nicht abschließend und eindeutig untersucht. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat in einer Dokumentation<sup>15</sup> darauf hingewiesen, dass ein Anstieg der Temperatur der Bodenoberfläche auf dem Gelände eines Windparks aufgrund der Durchmischung der umgebenden Luft zwar nicht ausgeschlossen werden kann, jedoch im Vergleich zu andere anthropogene Eingriffe wie z.B. Siedlungen oder gar konventionelle Kraftwerke deutlich weniger beeinflusst wird. Durch die Ausklammerung möglicher Windparks im Bereich des Kurggebietes wird sichergestellt, dass auch unwesentliche Temperaturveränderungen keinen Einfluss auf die luftklimatisch sensiblen Bereiche des heilklimatischen Kurortes Bad Lippspringe haben.

Für dem **Naturschutz dienende Flächen (FFH, NSG)** und **Einzelobjekte (geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope)** wird gemäß der aktuellen Rechtsprechung kein vorsorgender Schutzabstand zugrunde gelegt, da anzunehmen ist, dass die Gebiete so abgegrenzt sind, dass störende Wirkungen von außen den Schutzzweck nicht gefährden.

<sup>15</sup> Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst: Dokumentation „Hinweise auf ökologische Folgeschäden von Windkraftanlagen“, WD 8 -3000 – 057/13, November 2013

Ursprünglich hat die Stadt Bad Lippspringe die durch die Regionalplan als zeichnerisches Ziel bestimmten Bereiche zum Schutz der Natur aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den regionalen Biotopverbund als hartes Tabu gewertet. Die Bezirksregierung selbst empfiehlt vor dem Hintergrund des „Bad-Wünnenberg-Urteils“ des OVG NRW jedoch, dieses Ziel nicht mehr zu beachten. Dies entspricht auch der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW (bereits zitierte Urteile in Bad Wünnenberg oder Paderborn) wonach der Charakter von BSN als hartes Tabu auch dort nicht gesehen wird, da eine Einzelfallprüfung ggf. zu dem Ergebnis kommen könnte, dass die Errichtung einer Windkraftanlage den Schutzzweck nicht gefährdet. BSN werden durch die Stadt Bad Lippspringe daher nur als weiches Tabu bewertet. Diese Bereiche haben nachweislich eine hohe Bedeutung im regionalen Biotopverbund (nur solche Flächen wurden nach den Voruntersuchungen des LANUV zum Regionalplan als BSN aufgenommen) und stehen einer Mehrzahl von Windkraftanlagen, also dem erklärten Ziel der städtebaulichen Steuerung durch Konzentrationszonen, aufgrund der mit den BSN verbundenen ökologischen Funktionssicherung entgegen. Darüber hinaus definieren BSN ein ökologisches Entwicklungsziel, das nicht in Frage gestellt werden soll.

Mit Blick auf das „Haltern-Urteil“ des OVG NRW und des Leitfadens „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ und eines Waldanteils von knapp 40% im Stadtgebiet Bad Lippspringe wird **Wald** nach dem Willen des Rates als weiches Tabukriterium gewertet. Die Kurorte- und damit ausgeprägte Erholungsfunktion und der hohe Anspruch an den Schutz der Heilquellen begründet diese Annahme. Insbesondere die heilklimatische Kurortefunktion, die Bad Lippspringe neben der Funktion als staatlich anerkanntes Heilbad ebenfalls erfüllt, fußt ganz wesentlich auf dem Erhalt und der Qualitätssicherung der Waldflächen. Die 2017 durchgeführte Landesgartenschau unter dem Motto „Blumenpracht und Waldidylle“ weist ebenfalls auf eine besondere Bedeutung der Waldflächen hin. Dies wird im Übrigen auch bestätigt durch die 2017 durch das LANUV veröffentlichte Wertung der Landschaftsbildeinheiten. Alle großen Waldflächen sind der Stufe „sehr hoch (herausragend)“ zugeordnet (siehe folgender Planauszug).



Landschaftsbildeinheiten gemäß LANUV NRW (Stand 9.3.2017) Dunkel gefärbt: sehr hohe (herausragende Bedeutung), mittlere Färbung: mittlere Bedeutung (Stufe „hoch“ kommt vor Ort nicht vor)

Die Waldflächen in Bad Lippspringe haben unterschiedliche Ausdehnungen und unterschiedliche ökologische Funktionen. Neben der Funktion des Waldes für den Status als Kurort der Stadt Bad Lippspringe (Erholungsfunktion klimatisch, Erholungsfunktion durch Belebung des Landschaftsbildes und Sicherung des Wasserhaushalts) wurde auch die artenschutzfachliche Funktion überprüft.

In der Anlage (gesonderte Dokument) findet sich die bereits im Zusammenhang mit den Schutzgebietsqualitäten zitierte „Auswertung der Schutzgebiete und Waldflächen im Stadtgebiet im Zusammenhang mit WEA-empfindlichen Arten“ (NZO, Bielefeld, Mai 2019). Hier wurden nicht nur die großen Waldflächen des Truppenübungsplatzes, der Kurwald und der Bad Lippspringer Wald (Teil der Egge) auf ihre Bedeutung für den Artenschutz geprüft, sondern auch die wenigen eher kleineren Waldflächen und Feldgehölze parallel zum Sandweg / Redingerhof und Kreuzweg. Auch die kleinflächigen Gehölzstrukturen sind potenzielle Lebensräume für windkraft-sensible Arten, Dies gilt sowohl für Vogelarten als auch als Trittsteine für Fledermäuse in der ansonsten eher strukturarmen Landschaft zwischen Siedlung und Egge. Auch dies begründet die Wertung aller Waldflächen als ein weiches Tabukriterium.

### 6.3 Mindestgröße

Nicht gesondert in der Tabelle der Tabukriterien (siehe Anhang) aufgeführt, jedoch in der Planung berücksichtigt, ist das (weiche, da durch den Rat abgewogene) Kriterium der Mindestgröße einer Zone, um ausreichende Konzentrationswirkung zu entfalten. Dies wird nicht durch eine Hektar-Zahl beschrieben, sondern durch das städtebaulich-strategische Ziel, Raum für wenigstens 3 Anlagen zu schaffen. Die räumliche Steuerung mittels positiv-Flächen macht sonst keinen Sinn. Das Herstellen einer räumlichen Konzentration ist das eigentliche städtebauliche Ordnungsziel dieser Planung. Dies entspricht im Übrigen der Intention des Gesetzgebers bei der Einführung der Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 BauGB. Der in § 35 Abs. 3 Satz 3 formulierte Planungsvorbehalt wurde ausdrücklich mit Blick auf die Rechtsprechung zu Abgrabungskonzentrationszonen formuliert (vgl. Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des § 35 vom 24. August 1995). Eine regelhafter pauschaler Flächenbezug bietet sich hier nicht an, da je nach Form und Ausrichtung einer Potenzialfläche in Abhängigkeit von der Hauptwindrichtung unterschiedliche Aufstellmuster denkbar sind.

Ob eine Konzentrationswirkung vorliegt, wurde daher unabhängig von der Größe der Fläche geprüft. „Weißfläche“ der Potenzialflächenanalyse, also Flächen ohne hartes Tabu und ohne entgegenstehende konkurrierende Nutzung wurden darauf geprüft, ob eine nach heutigem Maßstab eher kleine Windkraftanlage (Referenzanlage mit 100 m Rotor Durchmesser) überhaupt vollständig in die Fläche passen würde. Der im Vergleich zu den heute üblichen maximal-Rotoren von 150 m Durchmesser sehr klein angenommene Rotor dient wiederum dem Ziel, auf der rechtlich sicheren Seite zu bleiben. Diese Prüfung beruht auf einer Definition des Umfangs von Konzentrationszonen des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2004<sup>16</sup>

Eine solche (schmale) Fläche gibt es nur im Süden des Stadtgebietes im Grenzbereich zur Stadt Paderborn. Auch sonst ergibt sich aus der Anwendung der oben beschriebenen harten und weichen Tabukriterien keine „Splitterfläche“, die auf die Unterbringung von möglichst drei Anlagen geprüft werden müsste.

Bei der Prüfung der Mindestgröße ist zu beachten, dass mehrere kleine Flächen einen räumlichen Zusammenhang bilden („Mehrkernige Konzentrationszone“), wenn diese Flächen weniger als 400 m auseinanderliegen, denn dann ist der räumliche Zusammenhang sehr wahrscheinlich anzunehmen.

<sup>16</sup> BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2004, Az. 4 C 3.04

#### 6.4 Nicht als Tabu gewertete Aspekte

In die Planungsüberlegungen wurden auch Kriterien einbezogen, die allerdings nicht flächenhaft als weiches oder hartes Tabukriterium gewertet worden sind, sondern keine Beachtung fanden, da davon keine Raumdifferenzierung zu erwarten war oder lediglich als „konkurrierende Nutzung“ erst innerhalb der Potenzialflächen beachtet wurden.:

- **Windhöufigkeit**

Nicht ausdrücklich als „hartes“ oder „weiches“ Tabukriterium wird vorliegend die Frage ausreichender Windhöufigkeit behandelt. Hintergrund ist, dass gemäß Energieatlas des LANUV im gesamten Stadtgebiet von Bad Lippspringe flächendeckend gute Windbedingungen in den heute üblichen Nutzhöhen gibt es kein Ausschlusskriterium aufgrund fehlender Windhöufigkeit.

- **Artenschutz**

Gleichfalls nicht als „hartes“ oder „weiches“ Tabukriterium wird der Artenschutz gewertet. Zwar können Bereiche grundsätzlich aus artenschutzrechtlichen Gründen – in erster Linie bezogen auf bestimmte Vogel- und Fledermausarten – für die Windenergie ausscheiden. Maßgeblich können hier insbesondere Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wegen Kollisionen mit den Rotoren oder Verstöße gegen das Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wegen der Scheuchwirkung von Windenergieanlagen sein. Dazu müsste das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Vergleich zum allgemeinen Risiko signifikant erhöht sein oder eine erhebliche Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Selbst dies unterstellt, können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf Genehmigungsebene in der Praxis jedoch in aller Regel durch vorgezogene Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen (z.B. zeitlich reduzierter Betrieb) verhindert werden. Außerdem können Ausnahmen und Befreiungen von den Verbotstatbeständen in Betracht kommen (vgl. § 45 Abs. 7, § 67 BNatSchG); auch deshalb ist nicht von einem stets unüberwindbaren Hindernis auszugehen. Dementsprechend hat das OVG NRW im „Büren-Urteil“ den Artenschutz nicht den flächenhaften Tabukriterien zugerechnet.

Dessen ungeachtet ist der Artenschutz – als Teil des Integritätsinteresses der Natur – ein wichtiges planerisches Anliegen. Die Stadt wertet diesen daher als konkurrierende Nutzung und wird den Artenschutz vorsorgenden im Rahmen der Abwägung berücksichtigen. Eine artenschutzfachliche Einschätzung wurde daher für die potenziellen Konzentrationszonen im östlichen Stadtgebiet vorgenommen. Ein Abgrenzungskriterium wurde aus dieser Konflikteinschätzung allerdings nicht

abgeleitet, da unter Berücksichtigung der angewandten Tabukriterien ohnehin keine Fläche als Potenzialraum für die Windenergienutzung übrig blieb, auf der nicht vermeidbare artenschutzfachliche Belange zu einer bereits auf dieser Planungsebene absehbaren Nichtvollziehbarkeit der Planung führen würden.

- **Landschaftsbild**

Für einen stark touristisch geprägten Ort, der zudem noch über eine markante Topographie verfügt, ist das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Dies gilt für Bad Lippspringe um so mehr, als die Stadt im Jahr 2017 eine Landesgartenschau unter dem Titel „Blumenpracht & Waldidylle“ ausrichtet.

Wie aus dem einmontierten Übersichtsplan auf der Potenzialflächenanalyse deutlich wird, ist das Landschaftsbild in Bad Lippspringe, insbesondere von den Kurkliniken aus gesehen, bereits durch das Vorhandensein großer Windparks in den Nachbarkommunen geprägt. Daraus ist zwar das Ziel abzuleiten, wenigsten einen Teilbereich des Lippspringer Waldes, der für Erholungssuchende gut erschlossen ist und sich markant als Erhebung vom Egge Vorland abhebt. Eine Quantifizierung in dem Sinne, dass in einer bestimmten Entfernung ein Blickbereich mit einem bestimmten Sichtfeld frei bleibt, ist allerdings fachlich belastbar nicht herzuleiten. Angesichts zahlreicher anderer flächenhafter Tabukriterien und der Tatsache, dass das großflächige Kurgebiet als weiches Tabu gewertet wird, ist dies auch nicht erforderlich. Wichtig ist dennoch die allgemeine Feststellung, dass die Anordnung neuer Konzentrationszonen im Blickfeld bereits vorhandener Parks weniger konfliktträchtig ist, als wenn derartige Zonen in einen heute unbelasteten Blickbereich hineingeplant würden. Außerdem gibt der heutige Zustand des Landschaftsbildes einen klaren Hinweis auf die Erkenntnis, dass Windparks vor einer topographischen Kulisse weniger auffällig sind, als Windkraftanlagen, die auf den Kammlagen errichtet werden.

Diese Wertung bzw. Einschätzung des Landschaftsbildes wird ausdrücklich gestützt durch die Qualifizierung der Landschaftsbild-Einheiten durch das LANUV (Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW), die neben dem Truppenübungsplatz vor allem die östlichen Hang- und Kammlagen in die höchste Wertstufe (herausragend) eingeordnet hat.

- **Umfassungswirkung**

Aufgrund der hohen Dichte vorhandener Windparks im Umland von Bad Lippspringe wurde vorsorglich auch die „Umfassungswirkung“ von Ortschaften geprüft. Die Lage der Potenzialflächen am südlichen Stadtgebietsrand (vgl. Pkt. 6.4 und Plan der Potenzialflächenanalyse), die sich aus der Überlagerung harter und weicher Tabukriterien ergibt,

lassen eine solche Umfassungswirkung für die benachbarten Paderborner Stadtteile Benhausen und Neuenbeken möglich erscheinen. Es wurde daher geprüft, ob die Errichtung von Windkraftanlagen in den Potenzialflächen der Stadt Bad Lippspringe zu einer Umzingelung dieser Ortsteile führen würde.

Die Verhinderung einer solchen Umzingelung kann angezeigt sein, um die Interessen der Bevölkerung und der betroffenen Ortslagen an Wohn- und Lebensqualität zu wahren.<sup>17</sup> Voraussetzung für eine relevante „Umfassungswirkung“ ist, dass Ortschaften dergestalt von Windkraftanlagen umstellt werden, dass es zu einer erheblichen Qualitätsminderung des Wohnumfeldes dadurch kommt, dass die umgebende Landschaft nicht mehr ohne technische Störungen erlebbar ist und sich aus Sicht der Ortslage der Eindruck einer „Umzingelung“ einstellt.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips will die Stadt Bad Lippspringe der Errichtung weiterer, das horizontale Sichtfeld eingrenzender Windkraftanlagen dann Einhalt gebieten, wenn zu befürchten steht, dass im Umfeld von Ortslagen keine oder nur noch geringe Blickkorridore in die umgebende Landschaft frei von technischer Überformung durch Windenergieanlagen bleiben.

Die „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (so das gleichlautende Gutachten der Firma UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, 2013) wurde bereits durch mehrere Obergerichte<sup>18</sup> als Kriterium zur Freihaltung von Flächen anerkannt. In dem o.g. Gutachten im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde u.a. definiert, dass Sichtkorridore unterhalb von 60 Grad nicht als ungestörte Blickkorridore gelten können und daher Blickkorridore von mindestens zwei mal 60 Grad von Windkraftanlagen frei zu halten sind, um eine Umzingelung zu vermeiden.

Aufgrund vorhandener Windparks auf dem Paderborner Stadtgebiet ist der ungestörte Blick in die freie Landschaft für die dortigen Stadtteile Benhausen und Neuenbeken bereits zu Teilen optisch „besetzt“. Mithin war zu prüfen, ob die Rundumsicht durch Konzentrationszonen auf dem Gebiet der Stadt Bad Lippspringe weiter eingeschränkt würde. Zugrunde gelegt wurde eine Sichttiefe von 5 km (in Anlehnung an NOHL äußere visuelle Wirkzone des erlebbaren Bereichs<sup>19</sup>). Dies ist eine zurückhaltende Annahme, da bei offener Witterung auch

<sup>17</sup> Schleswig-Holsteinisches OVG, Beschluss vom 10. September 2015 – 6 A 190/13.

<sup>18</sup> Schleswig-Holsteinisches OVG, Beschluss vom 10. September 2015 – 6 A 190/13; OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 16.3.2012 – 2 L 2/11; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 9.4.2008 – 2 A 4.07.

<sup>19</sup> Werner Nohl: „Landschaftsbildbewertung – Problemaufriss und weiterführende Überlegungen“ Referat auf dem Symposium „Landschaftsbilder zeitgemäß bewerten“, Universität Duisburg-Essen am 12.11.2007

Windparks in größerer Entfernung noch wahrgenommen werden. Dies gilt vor allem in klaren Nächten aufgrund der Flugsicherungsmarkierung der Windkraftanlagen.

Eine Umfassung, die nur noch schmale (unterhalb von 60 Grad) oder keine ungestörten Sichtkorridore mehr übrig lässt, konnte jedoch nicht festgestellt werden. Auf den nächsten Seiten sind die realen Sichtbeziehungen von den Ortsrändern Benhausen und Neuenbeken auf vorhandene Windkraftanlagen sowie auf potenziell in Bad Lippspringe zu errichtende Anlagen als Sichtachsen dargestellt. Es wird deutlich, dass immer große Teile der Rundumsicht auch zusammenhängend frei von Windkraftanlagen bleiben.

Die Stadt Bad Lippspringe ist dieser Frage nach der umfassenden Wirkung mit einer „Sichtbarkeitsanalyse“<sup>20</sup> vertieft nachgegangen. Die gutachterlichen Ausführungen und Pläne sind als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Berücksichtigt wurden real existierende Windkraftanlagen, genehmigte bzw. schon in Bau befindliche Anlagen und geplante Windkraftanlagen innerhalb wirksamer Konzentrationszonen (auf Grundlage des Anlagenkatasters des Kreis Paderborn). Insoweit kann die relevante Vorbelastung nicht durch einen Blick in die Örtlichkeit geklärt werden, sondern wird durch die vorliegende Sichtbarkeitsanalyse realistischer abgebildet.

Aufgrund des oben beschriebenen Ziels der Stadt Bad Lippspringe, eine vollständige Umzingelung von Ortschaften durch neue Konzentrationszonen zu vermeiden, wurden für die tabufreien Flächen gemäß der Potenzialflächenanalyse sechs fiktive Anlagen bzw. Anlagenstandorte angenommen.

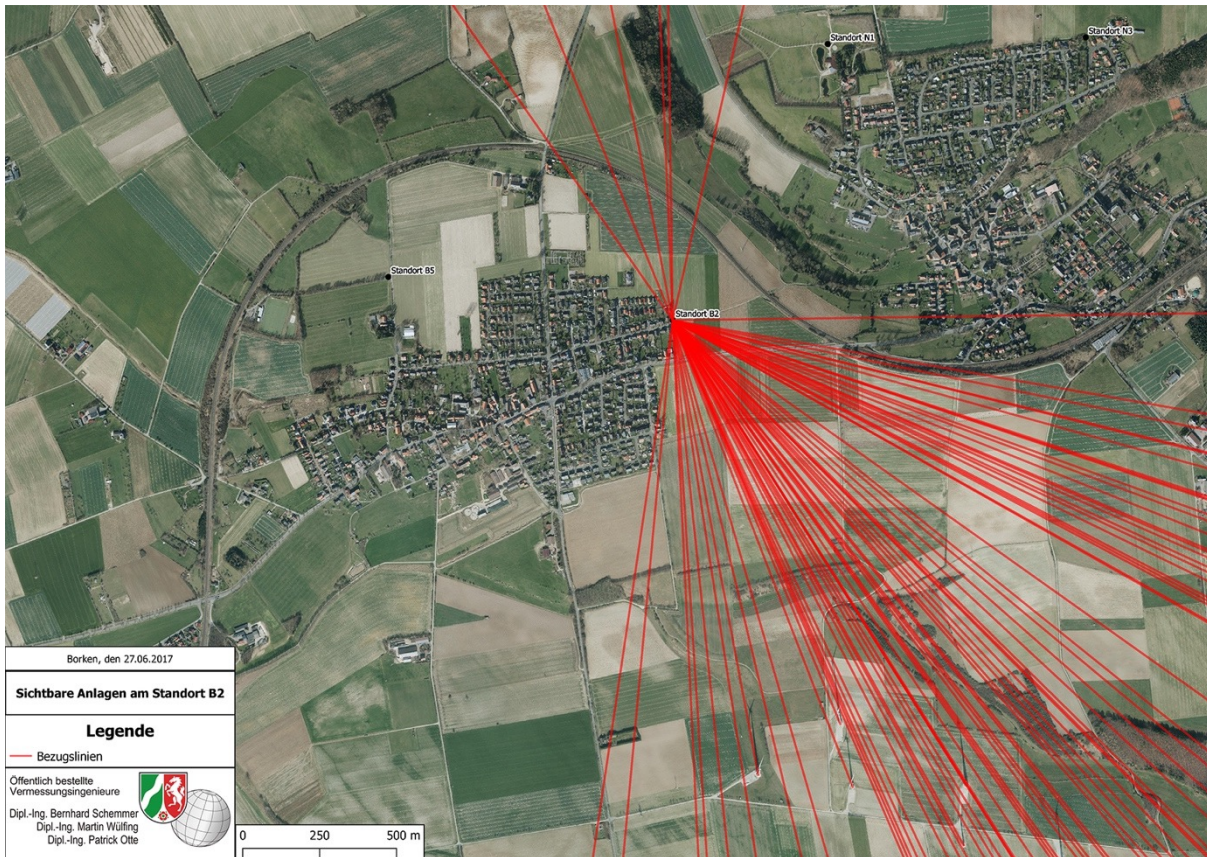
Da im Ergebnis keine Umfassungswirkung festgestellt werden konnte, wird dieses Kriterium nicht als Tabu gewertet.

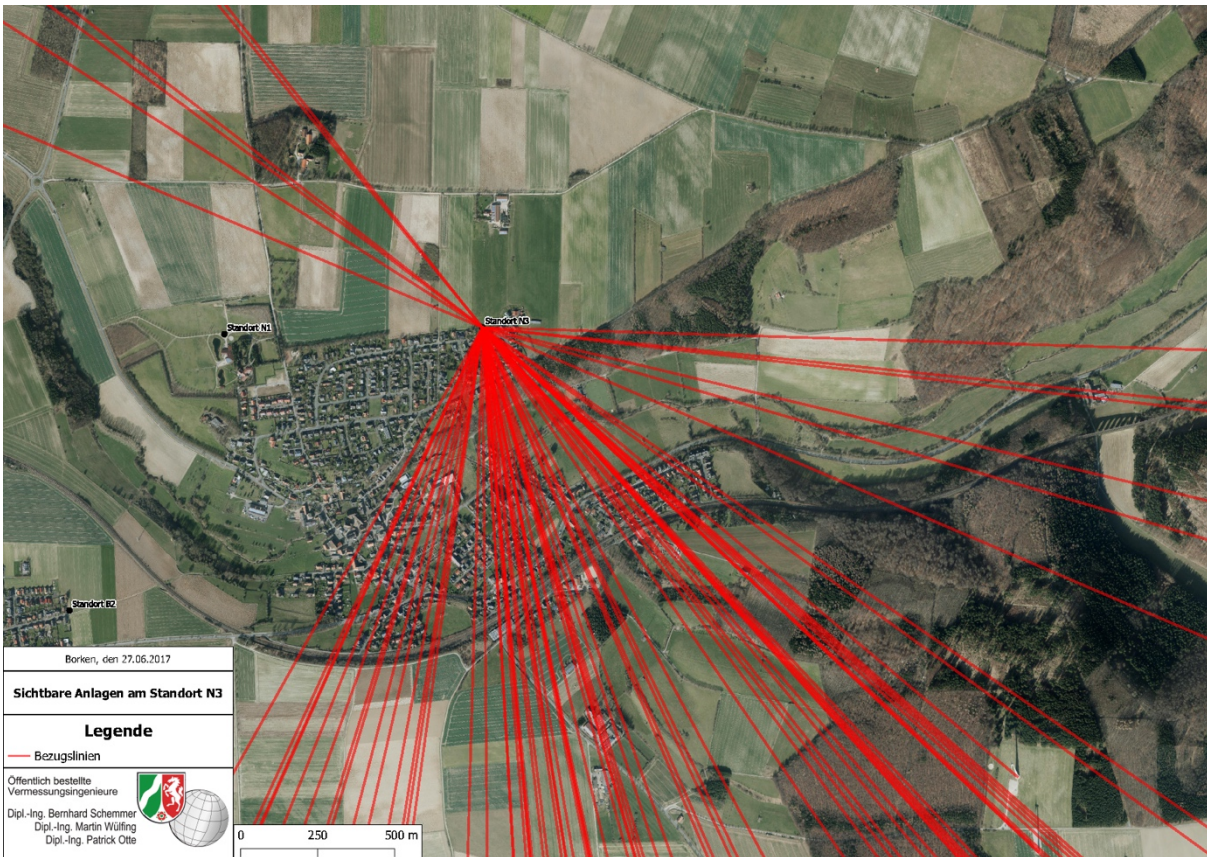
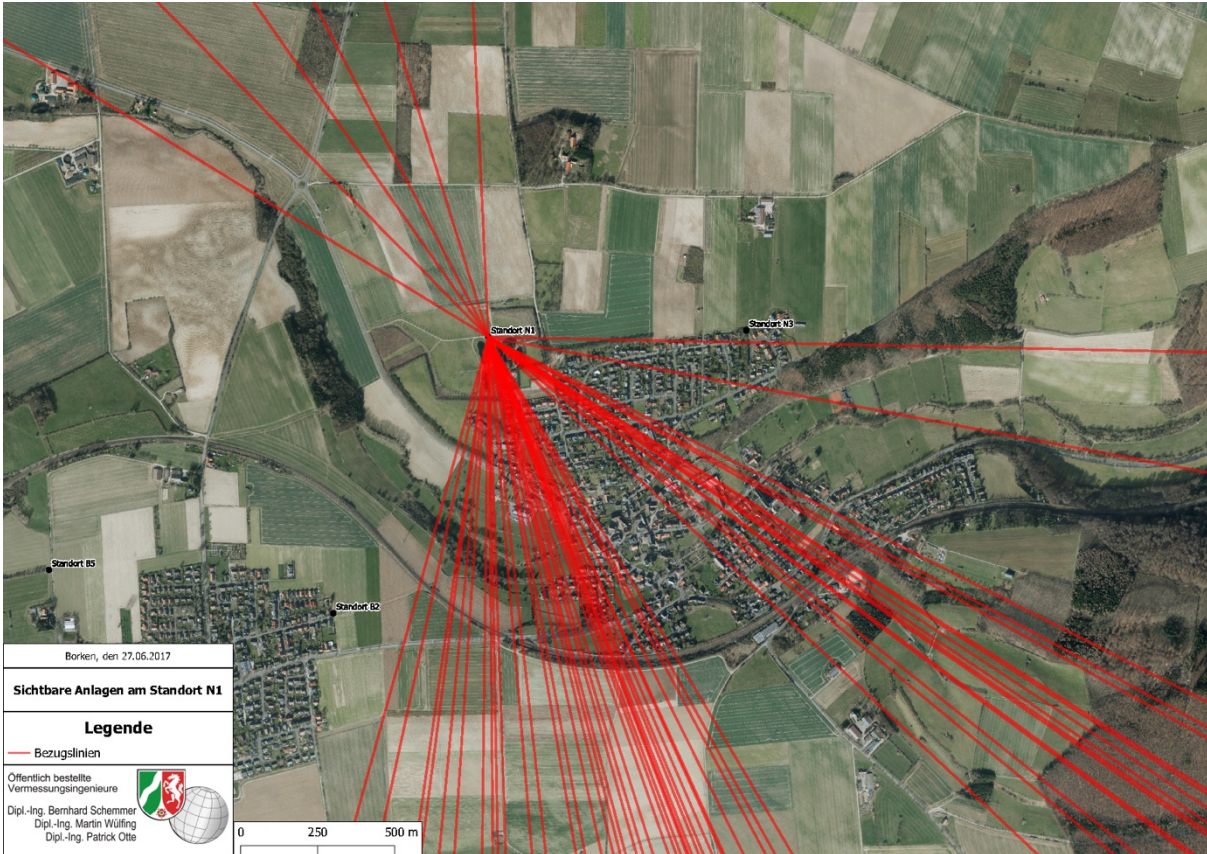
Die nachfolgenden Grafiken zeigen die von vier exemplarischen Standorten am Rande der Ortslagen Benhausen und Neuenbeken sichtbaren Windkraftanlagen (einschließlich der fiktiven Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Bad Lippspringe). Jede rote Linie stellt eine optische Bezugslinie zu einer (in Teilen) sichtbaren Windkraftanlage im 5-km-Umfeld dar. Die zugrundeliegende Analyse der sichtbaren bzw. sichtverschatteten Bereiche ist ausführlich und bezogen auf jede

<sup>20</sup> 3D-Sichtbarkeitsanalyse für Windenergieanlagen – Paderborn-Benhausen / -Neuenbeken, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Schemmer-Wülfing-Otte, Borken, 04.05.2017



Windkraftanlage im 5 km-Umfeld in der 3D-Sichtbarkeitsanalyse (a.a.O.) beschrieben. Die exemplarisch ausgewählten Blickstandorte wurden am Rand der Ortslagen gesucht, damit freie Sichtfelder vorhanden sind. Von wo aus Windkraftanlagen überhaupt sichtbar sind, ist der Sichtbarkeitsanalyse zu entnehmen.





## 6.5 Aufgabe der bisherigen Konzentrationszone

Der aktuell definierte Tabukriterien-Katalog bestätigt die vorhandene Konzentrationszone im Norden des Stadtgebietes nicht. Sie wird von mehreren Tabukriterien und artenschutzrechtlichen Konflikten überlagert. Die Fläche der bisherigen Konzentrationszone („Altzone“) liegt im Zuflussbereich der Heilquellen und in weniger als 300 m Abstand zu einem FFH-Gebiet mit vom Schutzzweck umfassten windkraftsensiblen Arten. Bei gleichmäßiger Anwendung der Tabukriterien ist in der Altzone kein tabufreier Raum zu finden.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil 2008<sup>21</sup>) ergibt sich nur, dass die Interessen der Altanlagenbetreiber in die Abwägung einzustellen sind. Die grundsätzliche Notwendigkeit, sich mit „Altstandorten“ auseinander zu setzen, ist unstrittig.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>22</sup> ergibt sich, dass die Interessen der Altanlagenbetreiber in die Abwägung einzustellen sind. Dort heißt es: *„Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“*

Trotz der in Rechnung zu stellenden Belange von Altanlagenbetreibern und Grundstückseigentümern wird vorliegend angesichts der erkennbaren Konflikte und der Tatsache, dass an anderer Stelle im Stadtgebiet in ausreichendem (substanziellen) Umfang besser geeignete Räume für die konzentrierte Nutzung der Windenergie vorhanden sind, auf die Einbeziehung der Altzone in das Spektrum der Konzentrationszonen verzichtet. Es ist angesichts der Bedeutung der Fläche für den Heilquellenschutz und den Artenschutz ausdrücklich nicht städtebauliches Ziel, hier auf Dauer eine Konzentrationszone fortzuschreiben. Einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Altanlagenbetreiber und Grundstückseigentümer stellt dies nicht dar; sie können die bestehenden Anlagen im Rahmen des Bestandsschutzes der vorhandenen Genehmigungen fortnutzen.

## 6.6 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

Das Ergebnis der Prüfung harter und weicher Tabukriterien führt im Stadtgebiet Bad Lippspringe zu tabufreien Bereichen im südlichen Stadtgebiet im Eggevorland, zwischen dem Gewerbepark Pfungstuhweg im Westen, der Stadtgrenze zu Paderborn (Neuenbeken) im

<sup>21</sup> BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008, Az. 4 CN 2.07

<sup>22</sup> BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008, Az. 4 CN 2.07

Süden und dem Anstieg zum Bad Lippspringer Wald (Höhenzug Teutoburger Waldes–Eggegebirge) im Osten. Die nördliche Begrenzung ist in der örtlichen Topographie nicht ohne weiteres wahrzunehmen, da sich die nördliche Begrenzung aus hydrogeologischen Gegebenheiten (Heilquellenschutzgebiet bzw. Bereich, der nicht dem Zufluss von Heilquellen dient) bildet.

Die Flächen werden im östlichen Teil durchschnitten von der L 937, was eine erste Ursache für die Aufteilung in mehrere Teilflächen ist. Weitere Aufteilungen ergeben sich westlich davon durch die K 30 und östlich von der Landesstraße durch den Verlauf einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung. Somit ergeben sich drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 92 ha.

In der städtischen Gesamtstruktur handelt es sich um Flächen, die den größtmöglichen Abstand zu den zentralen Kureinrichtungen (Kurkliniken, Kurpark, Kurwald) haben. Auch die Kernzonen der 2017 auszurichtenden Landesgartenschau liegen in großer Entfernung. Aufgrund der vorherrschenden Südwestwinde und der großen Entfernung zu Kureinrichtungen sind mögliche Beeinflussungen des Luftklimas durch das Mikroklima im Umfeld von Windkraftanlagen (geringfügige Erwärmung der bodennahen Luftschichten) ohne Auswirkungen auf den Kurbetrieb. Wie bei der Analyse des Landschaftsbildes bereits ausgeführt (siehe auch eingesetzter Übersichtsplan auf der Potenzialflächenanalyse) orientieren sich die Flächen auf einen durch große Windparks auf den Stadtgebieten Paderborn und Altenbeken optisch vorbelasteten Bereich.

Die Konzentrationszone ist in allen Teilflächen über das vorhandene Wegenetz gut erschlossen. Die Frage der Netzanschlussmöglichkeiten<sup>23</sup> ist abhängig von der Anzahl und Leistung der zu errichtenden Anlagen und bleibt daher der Investitionsentscheidung künftiger Betreiber vorbehalten.

Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sind bei späteren Bauvorhaben die Deckschichtenmächtigkeiten zu beachten und Gründungstechniken und Standortverteilungen zu wählen, die der hohen Sensibilität der Bodenverhältnisse gerecht werden.

<sup>23</sup> vgl. auch Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzanschlusses für Windenergie“ Wiesbaden 02.05.2007

## 7 Substanziell Raum für die Windenergienutzung

Mit dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ verfolgt die Stadt Bad Lippspringe das Ziel, die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Damit schränkt die Stadt die Möglichkeiten, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten, bewusst ein. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dabei nicht in einer Alibifunktion erschöpfen (BVerwG, Urteil vom 17.12.2012, Az. 4 C 15.01). Es ist vielmehr nachzuweisen, dass für die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auch unter Berücksichtigung der steuernden Planung der Stadt substanziell Raum verbleibt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung allen quantitativen Prüfmaßstäben zur Ermittlung des „substanziellen Raumes“ eine Absage erteilt. Dennoch hat sich der Bezugswert zwischen der Fläche, die keinem harten Tabu unterliegt (und damit Gegenstand der abwägenden Steuerung durch die Gemeinde ist) und den verbleibenden Konzentrationszonen als ein wichtiges Indiz zur Näherung an die Frage, ob der Windenergie noch substanziell Raum verbleibt, erwiesen. Das OVG NRW im „Haltern-Urteil“ festgestellt, dass der dort zu verhandelnde Bezugswert mit 3,4% sehr niedrig sei und „nicht ansatzweise den beispielsweise in dem bereits zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover genannten Anhaltswert von 10%“ erreiche.

Das Potenzialflächen-Spektrum im STFNP Wind der Stadt Lippspringe unterschreitet diesen Anhaltswert mit 5,6% (92 ha) ebenfalls deutlich. Aufgrund des hohen Anteils an Schutzgebieten, der umfangreichen NATO-Flächen und der Flächen, die essenzielle Grundlage der Kurorte-Funktion sind (klüftige Böden der Heilquellenschutzbereiche, Kurgebiet) weist das Stadtgebiet Bad Lippspringe einige Besonderheiten auf, die begründen, warum der für die Windenergie nutzbare Flächenanteil eher unterdurchschnittlich ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat immer deutlich gemacht, dass die Abwägungsentscheidungen erkennen lassen müssen, dass nicht das Ziel der Verhinderung von Windenergienutzung maßgeblich für das Planungsergebnis war. Der Planungsprozess des STFNP Wind dient im Vergleich zum heutigen Planungsstand ganz eindeutig der Ausweitung der Windenergienutzung, so dass Verhinderungstendenzen hier fern liegen.

Vor diesem Hintergrund, geht die Stadt Bad Lippspringe im Rahmen der ihr insoweit zustehenden Abwägungsspielräume davon aus, dass

mit dieser FNP-Darstellung der Windenergie substanziell Raum verbleibt. Das Planverfahren wurde in großer Intensität mit zwei erneuten öffentlichen Auslegungen durchgeführt. Kriterien wurden immer wieder angepasst. Ein höherer Indizwert war dadurch nicht zu erreichen.

## 8 Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange

### • Erschließung

Die Erschließung der Konzentrationszonen ist über das vorhandene Wegenetz (Straßen und Wirtschaftswege) gesichert oder kann gesichert werden.

### • Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Aspekte des Denkmalschutzes wurden bei der Ermittlung der Konzentrationszonen durch Berücksichtigung der Bau- und Bodendenkmale als hartes Tabu aufgegriffen.

Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen<sup>24</sup> weist für den Bereich der Konzentrationszonen einen den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Paderborn, Zusammenfluss von Altenau und Alme sowie Almetal“ als Vorbehaltsgebiet aus. Einen erwähnenswerten Anteil an den konstituierenden Merkmalen dieses Kulturlandschaftsbereichs haben die Flächen der Konzentrationszonen nicht.

Die Stadt Bad Lippspringe ist sich über den Wert der Kulturlandschaft im Allgemeinen bewusst. Bekannt ist aber auch, dass die regenerative Energiequelle „Wind“ nun einmal an den Außenbereich gebunden ist. Für die engagierten Ziele der Energiewende stellt die Windenergienutzung den effizientesten Beitrag dar. Windkraftanlagen können nach ihrer üblichen Laufzeit von 20 bis 25 Jahren rückstandslos beseitigt werden. Ganz im Gegensatz zu den bisherigen Energietechnologien, die mit massiven Wirkungen auf das Klima verbunden sind (Kohle, Gas, Öl) oder den nachfolgenden Generationen ein bis heute ungelöstes Endlagerproblem (Kernenergie) aufbürden. Darüber hinaus ist die negative Wirkung auf die Kulturlandschaft bei den bisherigen Energietechnologien ebenso massiv bzw. bei Kernkraftwerkshavarien in Ausmaß und Fläche nicht einmal ansatzweise abzuschätzen.

Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung der Stadt Bad Lippspringe der Kulturlandschaft der Region die Errichtung von

<sup>24</sup> Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Münster, Köln, September 2009

Windkraftanlagen mindestens für einen Übergangszeitraum und reduziert und konzentriert auf geeignete Flächen zuzumuten.

Sollten in den Konzentrationszonen bei der Anlage von Fundamenten für neue Windkraftanlagen Bodendenkmäler entdeckt werden (Bodenverfärbungen, Funde), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Stadt oder der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie) zu informieren.

- **Altlasten**

Im Baugenehmigungsverfahren ist das Vorkommen von Altlasten (Altstandorte, Abtablagerungen) sowie detaillierte Informationen über Art, Gefährdungspotenzial und möglichen Restriktionen bezüglich der Nutzbarkeit bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn einzuholen und möglicherweise erforderliche Maßnahmen mit ihr abzustimmen. Derzeit sind im Altlastenkataster des Kreises Paderborn keine Einträge von Altlastenverdachtsflächen zu verzeichnen.

- **Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit**

Die Belange von Freileitungen und Richtfunktrassen wurden, soweit bekannt, bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen bereits berücksichtigt. Richtfunktrassen wurden bei der Tabuflächenanalyse nicht gesondert berücksichtigt, da aufgrund der begrenzten Schutzabstände damit zu rechnen ist, dass innerhalb der Potenzialflächen sinnvolle Lösungen für die konkrete Aufstellung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung dieser technischen Infrastruktureinrichtungen möglich sind.

- **Emissionen**

Die für eine Windkraftanlage typischen Emissionen (Lärm durch Luftdruckveränderungen der am Mast vorbeistreichenden Rotorblätter und Maschinengeräusche sowie optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf) werden im Rahmen der Baugenehmigung in Abhängigkeit von der technischen Planung im Detail beurteilt.

Für die Abgrenzung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wurden vorsorgliche Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen und zur Wohnnutzung im Außenbereich berücksichtigt, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass Immissionskonflikte durch entsprechende Anlagenkonstellation und Anlagentechnik gelöst werden können, gegeben sind. Dies entbindet die Betreiber von Windkraftanlagen nicht von einer detaillierten Einzelfallprüfung.



- **Belange der Umwelt**

Die Belange der Umwelt werden unter Pkt. 9 „Umweltbericht“ gemäß § 2 (4) BauGB beschrieben.

- **Belange des Klimaschutzes und Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels**

Die Planung insgesamt dient durch Einsparung fossiler Brennstoffe dem Klimaschutz und wirkt damit aktiv den Folgen des Klimawandels entgegen.

- **Belange des Bodenschutzes**

Die mit dem STFNP Wind verbundene Intensivierung Windenergienutzung betrifft die Belange des Bodenschutzes in nur geringem Maße. Vielmehr wird durch das Planungsziel „Konzentration“ zum sparsamen Umgang mit dem Boden beigetragen, da z.B. technische Nebenanlagen und Zuleitungen gebündelt werden können. Der gemäß § 1a Abs. 2 BauGB geforderte sparsame Umgang mit Grund und Boden kann in der Detailplanung durch entsprechende Auflagen hinsichtlich von Zuwegungen und Aufstellflächen berücksichtigt werden.

- **Sonstige Belange**

Sonstige, möglicherweise entgegenstehende Belange sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar und wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren nicht vorgetragen.

- **Belange bereits vorliegender Anlagenanträge**

Der Stadt Bad Lippspringe sind durch den Kreis die immissionsrechtlichen Bauanträge von vier Windkraftanlagen im Eggevorland an der Grenze zur Stadt Paderborn bekannt geworden. Diese sind in der Potenzialflächenanalyse mit einer Signatur für „geplante Anlagen“ kenntlich gemacht.

Die zwischen dem benachbarten Ortsteil Neuenbeken und dem Bad Lippspringer Wald gelegenen Planstandorte liegen innerhalb des Kurgebietes Bad Lippspringe im Eggevorland. Sonstige Tabukriterien betreffen die Planstandorte nicht. In westlicher Richtung schließt in kurzer Entfernung die durch diesen STFNP Wind vorgesehene mehrkernige Konzentrationszone an. Zur Vermeidung eines Eingriffs in das Kurgebiet erscheint es zumutbar, die Planstandorte in diesen konfliktärmeren Bereich zu verlegen. Auch dort ist Raum für vier Windkraftanlagen.

## 9 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für den STFNP Wind eine Umweltprüfung erforderlich. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchung auf die Änderungsinhalte der Flächennutzungsplan-Darstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten sind in Planung, werden jedoch abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu erörtern sein.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere:

### 1. Bearbeitungsschritt

Im ersten Schritt erfolgte eine „Potenzialflächenanalyse“. Alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / „harte“ und „weiche“ Tabukriterien sind für das gesamte Stadtgebiet in diesen Plan eingeflossen. Im Ergebnis verblieb ein Bereich aus 3 Teilflächen, der keine Tabu-Restriktionen aufweist, so dass diese Flächen als „Konzentrationszonen“ in die weitere Abstimmung gebracht wurden.

### 2. Bearbeitungsschritt

Der zweite Bearbeitungsschritt ist die aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderliche artenschutzrechtliche Erfassung der durch die Planung betroffenen flugfähigen und somit potenziell planungsrelevanten Arten<sup>25</sup>. Diese artenschutzfachliche Einschätzung wurde durch das Büro NZO 2012<sup>26</sup> erarbeitet und gemäß dem Planungsfortschritt 2013 ergänzt<sup>27</sup>. 2013 und 2014 wurde durch das Büro Schmal+Ratzbor eine abweichende artenschutzfachliche Betrachtung<sup>28</sup> vorgenommen, zu der 2015 wiederum durch NZO eine Erwiderung<sup>29</sup> ausgearbeitet

<sup>25</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

<sup>26</sup> NZO GmbH (Okt. 2012): Artenschutzfachbeitrag für die Neubearbeitung der Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Bad Lippspringe.

<sup>27</sup> NZO GmbH (07. Nov. 2013): Artenschutzfachbeitrag für die Neubearbeitung der Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Bad Lippspringe. Ergänzung.

<sup>28</sup> Schmal + Ratzbor (15. Juli 2013): Kurzgutachten zum Artenschutzfachbeitrag für die Neubearbeitung der Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Bad Lippspringe, einschließlich der Neufassung vom 30. April 2014.

<sup>29</sup> NZO GmbH (April 2015): Erwiderung zu der „Stellungnahme zu der Neufassung der Potenzialflächenermittlung für WEA im Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Bad Lippspringe des Ingenieurbüros Schmal und Ratzbor vom 30.04.2014.

wurde. Da im Jahr 2017 der maßgebliche „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ in geänderter Fassung (Stand 10.11.2017) durch die zuständigen Landesministerien vorgelegt wurde und damit hinsichtlich der windkraftsensiblen Artenspektrums und der zugrunde zu legenden Untersuchungsräume relevante Veränderungen verbunden waren, wurde durch das Büro NZO ein überarbeiteter Artenschutzbeitrag 2018 vorgelegt.<sup>30</sup>

Die artenschutzfachlichen Fragen wurden in der ersten Auflage des Artenschutzbeitrags für eine deutlich größere Flächenkulisse bearbeitet, da ursprünglich eine vierte Teilfläche östlich im Hangbereich zur Egge als Potenzialraum gewertet wurde. Aufgrund der Lage im Kurgebiet wurden seitens der für das Kurorte-Gesetz zuständigen Bezirksregierung Detmold Bedenken geäußert. Dies hat zu einer Überarbeitung der Tabukriterien in der Art geführt, dass das Kurgebiet durch die Stadt Bad Lippspringe als weiches Tabu gewertet wurde. Die östliche Teilfläche ist damit entfallen. Der Artenschutzbeitrag 2018 beschränkt sich nunmehr auf die verbleibenden Konzentrationszonen, die Gegenstand dieses STFNP Windenergie sind.

Aufgrund neuer Anforderungen der Rechtsprechung hinsichtlich der Wertung von Schutzgebieten und Waldflächen als Tabukriterien wurde 2019 durch NZO eine „Auswertung der Schutzgebiete und Waldflächen im Zusammenhang mit WEA-empfindlichen Arten“<sup>31</sup> vorgenommen. Die bislang lediglich pauschal vorgenommene Einschätzung von Schutzgebieten als hartes und Waldflächen als weiches Kriterium wurde so detailliert und bestätigt.

Hinsichtlich der Einschätzung der Wirkungen auf Landschaftsschutzgebiete wurde durch den Kreis Paderborn im Jahr 2015 eine umfassende Stellungnahme vorgelegt (siehe Anhang). Hierzu nimmt eine gutachterliche Bewertung<sup>32</sup> durch NZO zur Verträglichkeit von Landschaftsschutzgebieten mit Windkraft-Vorhaben aus dem Jahr 2016 Stellung. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Brutnachweise aus den aktuellen Rotmilan-Kartierungen<sup>33</sup> der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne.

Zur besseren Orientierung sind die drei Teilflächen der Konzentrationszone von Westen nach Osten von I bis III durchnummeriert.

<sup>30</sup> NZO GmbH (November 2018): Artenschutzfachbeitrag zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lippspringe

<sup>31</sup> NZO GmbH (Mai 2019): Auswertung der Schutzgebiete und Waldflächen im Stadtgebiet von Bad Lippspringe im Zusammenhang mit WEA-empfindlichen Arten

<sup>32</sup> NZO GmbH (10. Febr. 2016): Verträglichkeit von Landschaftsschutzgebieten mit Windkraft-Vorhaben anlässlich der Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplans. Abstimmungstermin vom 04.02.2016. Bewertung und Stellungnahme.

<sup>33</sup> NZO GmbH (2017): Kartographische Darstellung der Rotmilan-Brutnachweise der Jahre 2016 und 2017 der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne.

## 9.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

### • Vorhaben

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie sollen deutlich erweiterte Möglichkeiten der Windenergienutzung im südlichen Stadtgebiet von Bad Lippspringe geschaffen werden.

Durch die Darstellung einer neuen, mehrkernigen Konzentrationszone wird die Windkraftnutzung, die ansonsten im gesamten Außenbereich privilegiert ist, auf den ausgewiesenen Bereich beschränkt. Die bisher im FNP dargestellte Konzentrationszone zur Windenergienutzung widerspricht den neuen und gesamtstädtisch anzuwendenden Tabukriterien. Sie wird aufgrund entgegenstehender Belange mit diesem STFNP Wind aufgehoben. Die drei in Betrieb befindlichen Anlagen genießen Bestandsschutz, können jedoch keinen Repowering mehr unterzogen werden.

Die konkrete Anzahl und Höhe bzw. die Standorte der zukünftig gebauten Windkraftanlagen und damit auch die eigentliche „Dimension“ des Eingriffs, wird erst im Rahmen der Detailplanung zur Genehmigung konkretisiert weshalb bei der Bewertung der Wirkungen auf der vorliegenden Planungsebene von folgenden Flächengrößen pro 3-MW-Anlage als Richtwerte ausgegangen wird<sup>34</sup>:

|                   |          |
|-------------------|----------|
| – Fundament       | 450 qm   |
| – Kranstellfläche | 1.800 qm |
| – Zuwegung        | 300 qm   |
| <hr/>             |          |
| Gesamt            | 2.550 qm |

Im Rahmen der nachfolgenden Prüfung wird davon ausgegangen, dass je Anlage rund 2.550 qm Fläche beansprucht werden.

<sup>34</sup> MKULNV (2012): Leitfaden Rahmenbedingungen Für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen.

• **Umweltschutzziele**

Für die Stadt Bad Lippspringe liegt der Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe vor. Landschaftsrechtliche Vorgaben, die sich daraus und aus sonstigen Verordnungen von Schutzgebieten ergeben sind in der Tabuflächenanalyse berücksichtigt worden. Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierende Vorgaben je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

| <b>Umweltschutzziele</b>  |   |
|---|---|
| <b>Mensch</b>   | Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).<br>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.  |
| <b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b> | Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). |
| <b>Boden und Wasser</b>   | Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetzes (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.   |
| <b>Landschaft</b>   | Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.  |
| <b>Luft und Klimaschutz</b>   | Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB).<br>Des Weiteren ist zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Technischen Anleitung (TA) Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.   |

| Umweltschutzziele     |   |
|-----------------------|---|
| Kultur- und Sachgüter | Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben. Unabhängig vom Denkmalschutz ist die „historische Kulturlandschaft“ als eigenständiges Schutz- und Rechtsgut durch entsprechende Vorschriften im Bundesimmissionschutzgesetz und im Raumordnungsrecht zu beachten. |

## 9.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung

(Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter)

Die mehrkernige Konzentrationszone liegt im südlichen Bereich des Stadtgebietes von Bad Lippspringe und umfasst insgesamt 3 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von rund 92 ha. Die östlichste Teilfläche (Fläche III, 24,3 ha) wird im Westen durch den Verlauf der L 937 (Kreuzweg) von der mittleren Teilfläche (Fläche II, 46,6 ha) getrennt. Die weitere Aufteilung ergibt sich durch den Verlauf der K 30 (Josefstraße), die die Teilfläche II von der westlichsten Konzentrationszone (Teilfläche I, 21,1 ha) abgrenzt. Zur eindeutigen Identifizierung der Teilflächen im Umweltbericht erfolgt eine Durchnummerierung der einzelnen Bereiche (I – III) von westliche in östliche Richtung.

### Planungsvorgaben:

- Die mehrkernige Konzentrationszone liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Paderborn-Bad Lippspringe des Kreises Paderborn in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1999 mit der 1. Änderung vom 22.03.2007 und der 2. Änderung vom 24.06.2015. Die Festsetzungskarte enthält keine Vorgaben für die Konzentrationszone.
- Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) liegt in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 2,2 km. Das FFH-Gebiet „Egge“ (DE-4219-301) liegt in ca. 2,4 km Entfernung in östlicher Richtung; das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401) liegt in einer Entfernung von ca. 2,2 km in nordwestlicher Richtung.
- Unmittelbar östlich der Teilfläche III liegt das Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“ (LSG-4219-0001) sowie der Naturpark „Teutoburger Wald / Eggebirge“ (NTP-006).
- Die Teilfläche III liegt im Bereich des Biotopverbundes „Grünlandbereiche in der Flur Langericke und am Lippspringer Wald (VB-DT-4218-024). Entlang des Renker Weg, der die Teilfläche III in nördlicher Richtung begrenzt, besteht eine im Alleen-Kataster geführte Obstbaumallee (AL-PB-0044).

### Mensch

- Die Abgrenzung der mehrkernigen Konzentrationszone ergibt sich maßgeblich aus den Vorsorgeabständen zu Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. zu Siedlungen; z.T. auch aufgrund der Abstände zu technischen Nutzungen (Straßen, Hochspannungsleitungen). Die Teilfläche III wird im Osten vom Kurgebiet begrenzt.
- Die Flächen unterliegen im Wesentlichen einer landwirtschaftlichen Nutzung.
- → Unter Berücksichtigung, dass im Rahmen der Potenzialflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten worden sind (vgl. Einstufung der entsprechenden Tabukriterien) und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz im Einzelfall nachzuweisen ist, werden mit den Änderungspunkten keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet.
- → Das Kurgebiet wurde durch die Stadt als weiches Tabu gewertet und steht damit einer Windkraftnutzung nicht zur Verfügung (vgl. Kap. 6.2.1, „Kurgebiete“).
- → Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die konkrete Ermittlung der Beeinträchtigung und des notwendigen Ausgleichs für das Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wenn Anzahl, Höhe und Standorte der WEA feststehen.
- → Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren und des erforderlichen naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

### Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

- Das Gebiet östlich von Bad Lippspringe verläuft bis zur Landstraße L 937 weitgehend eben. Die Konzentrationszone ist durch eine überwiegende Ackernutzung in Form von Getreide, Mais und Rapsanbau gekennzeichnet. Hinzu kommen kleinflächige Biotopstrukturen, wie Feldgehölze, Hecken und Sträucher.
- Vorhandene Grünlandflächen werden als Mähwiesen, Milchvieh-, Rinder-, Schaf- oder Pferdeweiden genutzt, befinden sich jedoch größtenteils im Übergangsbereich zur Egge, d.h. östlich der dargestellten Konzentrationszone.
- Die vorhandenen Biotoptypen innerhalb der Konzentrationszone bieten grundsätzlich einen Lebensraum für Arten der offenen Kulturlandschaften. Aufgrund der benachbarten ausgedehnten Waldbestände sind jedoch auch Arten mit einer stärkeren Bindung an Waldstandorte, zumindest Gelegentlich (z.B. im Rahmen von Nahrungssuchflügen etc.) im Landschaftsraum zu erwarten. Für weiterführende Details und entsprechende Artenlisten wird auf das vorliegende Gutachten (NZO, Okt. 2012) sowie ergänzende Stellungnahmen / Kartierungen (vgl. Einführung zum Umweltbericht, Kap. 9) verwiesen.

- → Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland und ggfs. Gewässer, Schaffung von Ersatzstrukturen bei unvermeidbarer Inanspruchnahme, Einhalten von Abständen zu schützenswerten Strukturen) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, wird mit der Änderung voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet.
- → Auswirkungen auf die Gebiete des NATURA 2000 Netzes (vgl. Planungsvorgaben) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
- → Unter Berücksichtigung der in den Gutachten / Stellungnahmen erläuterten Artenschutzmaßnahmen kann auf der nachfolgenden Planungsebene bzw. im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt werden, dass keine Artenschutzverbote gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

#### Arten- und Biotopschutz

- Für die mehrkernige Konzentrationszone liegen faunistisches Fachgutachten\* einschließlich Ergänzung sowie mehrere artenschutzfachliche Stellungnahmen und eine Karte der Rotmilan-Brutnachweise der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne vor (vgl. Einführung zum Umweltbericht, Kap. 9).
- Hiernach ist die Konzentrationszone für die Artengruppe der Fledermäuse hinsichtlich des Aktivitätsniveaus als gering einzustufen. Hohe Aktivitätsniveaus werden schwerpunktmäßig über Grünländern in den Waldrandbereichen des Lippspringer Waldes, d.h. außerhalb der Konzentrationszone erreicht. Die Freiflächen, d.h. Äcker werden laut Gutachten stellenweise nahezu gar nicht als Jagdgebiete genutzt.
- Das Zugverhalten der Fledermäuse wurde im Zuge der durchgeführten Kartierungen nicht erfasst. Es ist jedoch von regelmäßig genutzten Wander-, Zug- und Überflugereignissen auszugehen, da sich in der Umgebung der Egge bedeutende Winterquartiere und Schwärmplätze befinden.
- Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen wurden 65 Brutvogelarten sicher festgestellt. Darüber hinaus wurden 2 Arten mit Brutverdacht, 10 Arten von Nahrungsgästen sowie 10 Durchzügler beobachtet. Unter Berücksichtigung des aktuellen Leitfadens (2017) wurden im Untersuchungsgebiet ein Revier des als windkraftempfindlich eingestuften Rotmilans nachgewiesen sowie ein Brutverdacht für Kiebitz, Uhu und für ein weiteres Rotmilanrevier. Der beobachtete Vogelzug (Goldregenpfeifer, Kiebitz, Blässganz und Kranich) lagen im Bereich der bei einem Breitfrontzug zu erwartenden Dichten. Die festgestellten Vogelzüge stellen keine überregional bedeutsamen Zugaktivitäten im Sinne eines Korridors mit Konzentrationswirkung dar.
- → Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber Fledermäusen lassen sich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. temporäre Abschaltung während dem 01.04 und 31.10 eines jeden Jahres und nachträgliche Optimierung der Abschaltzeiten mit Hilfe eines Gondelmonitorings) auf

\* NZO GmbH (Okt. 2012): Artenschutzfachbeitrag für die Neubearbeitung der Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Bad Lippspringe.

NZO GmbH (07. Nov. 2013): Artenschutzfachbeitrag für die Neubearbeitung der Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Bad Lippspringe. Ergänzung.

NZO GmbH (November 2018): Artenschutzfachbeitrag zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lippspringe



der nachgelagerten Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene erfolgreich abwenden.

- → Artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber planungsrelevanten Vogelarten können ebenfalls auf der nachgelagerten Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene durch geeignete Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden.
- → Im Rahmen der mehrjährigen Planung fand eine Verkleinerung bzw. Rücknahme von Konzentrationszonen statt, die eine Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte bewirken. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden faunistischen Gutachten / Stellungnahmen davon ausgegangen werden, dass durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die einer Planumsetzung auf der nachgelagerten Ebene entgegenstehen.

### Boden

- Der mehrkernigen Konzentrationszone unterliegen unterschiedliche Bodentypen welche im Folgenden kurz dargestellt werden (vgl. auch nachfolgende Abbildung):
- Teilfläche I: Auengley-Brauner Auenboden (blau) (mittlere Bodenwertzahlen), Auengley-Brauner Auenboden (türkis) (hohe Bodenwertzahlen) und einer klassifizierten Schutzwürdigkeit aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit, typische Braunerde (hellbraun) (mittlere Bodenwertzahlen).
- Teilfläche II: typische Braunerde (hellbraun) (mittlere Bodenwertzahlen), Auengley-Brauner Auenboden (blau) (mittlere Bodenwertzahlen)
- Teilfläche III: typische Braunerde (hellbraun) (mittlere Bodenwertzahlen) und typische Braunerde, z.T. Braunerde-Rendzina (dunkelbraun) (ebenfalls mittlere Bodenwertzahlen) mit besonderer Schutzwürdigkeit aufgrund der Flachgründigkeit und einem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte sowie typische Rendzina, stellenweise pseudovergleyt zum Teil Rendzina-Braunerde, stellenweise pseudovergleyt (lila) (mittlere Bodenwertzahlen sowie ebenfalls vorhandener besonderer Schutzwürdigkeit als flachgründiger Felsboden).

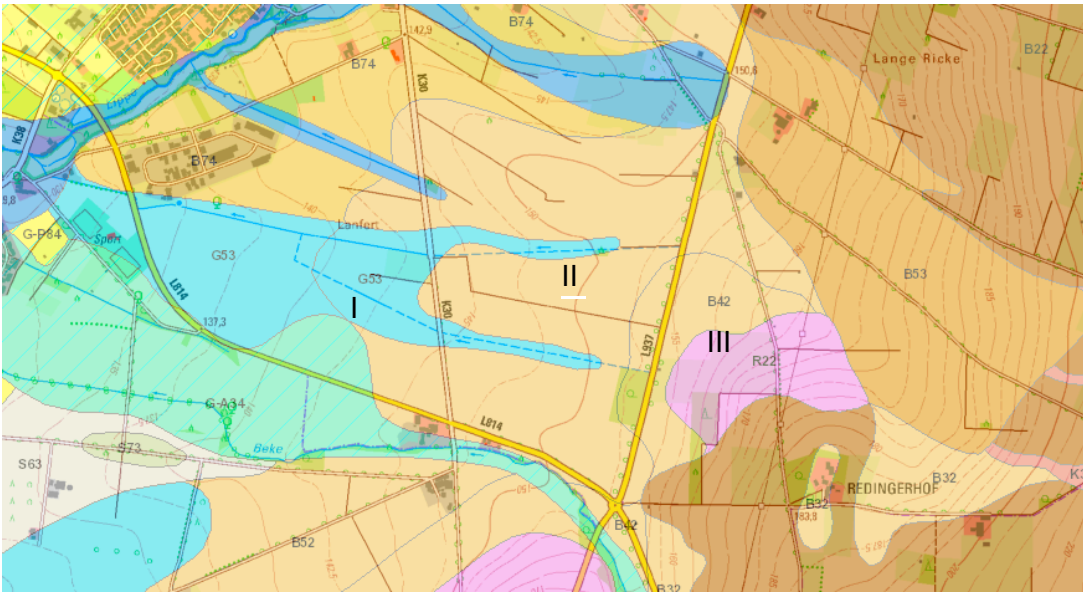


Abb.: Ausschnitt aus der Bodenkarte (© Bezirksregierung Köln, Abt. Geobasis.nrw) sowie angedeutete Lage der Teilflächen der Windkonzentrationszone (ohne Maßstab). Für Erläuterungen der unterschiedlichen Farben s. Text. Die genaue Lage/ Abgrenzung der Teilflächen ist der Plandarstellung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

- → Durch die Planung wird die Nutzung von Flächen ermöglicht, die eine Funktion als Agrarstandort aufweisen und somit der Lebensmittelproduktion ggf. dem Anbau von regenerativen Energieträgern dienen. Durch den Bau von WEA werden die Böden zusätzlich anthropogen überformt, weitestgehend natürlich gewachsene Bodenprofile werden - im Bereich der Anlagenfundamente und neuer Zuwegungen - zerstört. Eine ungestörte Bodenentwicklung ist für die überbauten Bereiche dauerhaft unterbrochen.
- → Erheblich nachteilige Auswirkungen auf besonders schutzwürdige Böden können im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung z.B. im Rahmen eines zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplanes durch die Anwendung eines Korrekturfaktors im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ausgeglichen werden.
- → Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

### Wasser

- Innerhalb der Teilfläche I besteht im nördlichen Bereich ein namenloser Graben. Weitere (klassifizierte) Gewässer bzw. Überschwemmungsgebiete liegen in der gesamten Konzentrationszone jedoch nicht vor.
- Die Teilbereiche I und II liegen innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (Zone 3C) „Paderborn-Diebesweg“. Die Teilflächen III befinden sich im selben Trinkwasserschutzgebiet, allerdings in Zone 3B.
- Die Konzentrationszone befindet sich in dem als Heilquelle festgesetzten Gebiet Bad Lippspringe (Zone B).

- Der Teilbereich I liegt über dem Grundwasserkörper „Borker Heide“. Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter. Der Gesteinstyp ist silikatisch, die Durchlässigkeit wird als „mäßig“ beurteilt.
- Die zwei östlichen Teilflächen (II, III) liegen im Bereich des Grundwasserkörpers „Paderborner Hochfläche / Nord“. Hier liegt ein Karst- bzw. Kluftgrundwasserleiter vor. Der Gesteinstyp ist dementsprechend karbonatisch, d.h. es handelt sich vorwiegend um Kalk- bzw. Kalkmergelstein. Die Durchlässigkeit bei karstigem Untergrund ist „mäßig“ bis „hoch“.
- → Eine Zerschneidung von Gewässern oder ein Heranrücken von Windkraftanlagen kann auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. Landeswassergesetz sind zu beachten.
- → Durch die Planung werden in den Konzentrationszonen Versiegelungen durch den Bau von Windkraftanlagen zulässig. Die Planung wird aufgrund der jeweils geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird.
- → Der durchlässige (karstige) Untergrund bedingt in der gerade aktualisierten Heilquellenschutzverordnung und Wasserschutzverordnung besondere Auflagen die bei der Fundamentierung und der Leitungslegung zu beachten sind. Daraus ist jedoch kein grundsätzliches Verbot, aber Zustimmungspflicht der Wasserbehörde abzuleiten. U.U. müssen nachfolgend erhöhte Vorsichtsmaßnahmen beim Bau von Windkraftanlagen erfolgen, die z.B. mit einer Reduzierung wassergefährdender Stoffe (z.B. durch getriebelose Anlagen und den Einsatz von sogenannten Trockentransformatoren) verbunden sein können. Darüber hinaus sind Tiefengründungen auszuschließen und bei Flachgründungen ist auf eine ausreichende Deckschichtenmächtigkeit zu achten.
- → Insgesamt werden mit der Planung - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben - voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser welches nicht auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene bzw. Bebauungsplanebene sachgerecht gelöst werden könnte, vorbereitet.

### Luft, Klima und Klimaschutz

- Die klimaökologische Bedeutung der Flächen bemisst sich aus der Produktivität der Strukturen für Frisch- und Kaltluft: Das Klima in der künftigen Windkonzentrationszone ist aufgrund der Lage im Agrarbereich als typisches Außenbereichsklima einzustufen. Die Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer, die Grünländer von hoher Bedeutung für die Kaltluftproduktion.
- Die Gehölzstrukturen fungieren in Abhängigkeit zu ihrer Größe als Schadstofffilter. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht jedoch keine direkte Bedeutung hinsichtlich einer lufthygienischen Funktion.
- Waldbereiche sind bei der Ermittlung der Konzentrationszonen berücksichtigt worden. Wald wird aufgrund der noch geltenden Vorgaben durch die

Regionalplanung differenziert bewertet (Ausführungen dazu siehe unter 6.2.1).

- → Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszone ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgt.
- → Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden.
- → Mit der vorliegenden Ausweisung von Konzentrationszonen folgt die Stadt der Steuerung und Förderung von regenerativen Anlagen zur Reduktion des CO<sub>2</sub> Ausstoßes und leistet einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas.
- → Durch die Planung werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.

### Landschaft

- Das Landschaftsbild innerhalb der Konzentrationszone ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es entsteht der Eindruck einer weitläufigen Agrarlandschaft, welche gelegentlich durch straßenbegleitende Baumreihen und vorwiegend kleinere Feldgehölze unterbrochen wird.
- Der östliche Bereich des Stadtgebietes ist durch eine vorwiegend gegliederte Landschaft und die bewegte Topographie des angrenzenden Eggegebirges (Gebirgskamm verläuft in Höhenlagen von rund 400 m) geprägt.
- Eine Höhenbeschränkung für die künftig innerhalb der Konzentrationszone aufzustellenden Windkraftanlagen ist nicht vorgesehen.
- → Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Insgesamt können optische Wirkungen durch Windenergieanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt“ werden. Aufgrund ihrer zunehmenden Höhe ist jedoch eine vollständige Verdeckung unmöglich. Die konkrete Berechnung / Festlegung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene des landschaftspflegerischen Begleitplanes, wenn Standorte und Höhendimension der Anlagen feststehen.

### Kultur- und Sachgüter

- Es liegen keine bekannten Sachgüter innerhalb der Konzentrationszone vor. Durch die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt keine Überplanung von im FNP dargestellten Denkmälern.
- → Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen\* weist für den Bereich der Konzentrationszonen den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Paderborn, Zusammenfluss von Altenau und Alme sowie Almetal“ als Vorbehaltsgebiet aus. Einen erwähnenswerten Anteil an den konstituierenden Merkmalen dieses Kulturlandschaftsbereichs haben die Flächen der Konzentrationszone jedoch nicht.

- → Werden im Zuge von Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde der Stadt und der LWL-Archäologie für Westfalen gem. § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen.
- → Unter Beachtung der vorgenannten Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden werden.

### Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung in der mehrkernigen Konzentrationszone. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Bewertung (s. vorliegende Fachgutachten / Stellungnahmen in der Einleitung zum Umweltbericht, Kap. 9) konnten einige der potentiell erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Biototypen, Tiere und Pflanzen und Arten- und Biotopschutz durch entsprechende Anpassungen (Verkleinerungen) der Konzentrationszone vorsorglich vermieden werden. Ggfs. verbleibende Artenschutzrechtliche Konflikte können voraussichtlich auf der nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Bebauungsplanebene sachgerecht gelöst werden.

### 9.3 Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen in der Konzentrationszone ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in ihrem derzeitigen Umfang genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlicher Gesetzesvorgaben sind nicht anzunehmen.

### 9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen des im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisierenden Artenschutzbeitrages wird bei absehbaren Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen sein, inwieweit artenschutzrechtliche Konflikte durch Maßnahmen (einschließlich CEF-Maßnahmen) vermieden werden können.

Gängige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber Fledermäusen sind z.B. gezielte Anpassungen der Betriebszeiten (Abschaltalgorithmen) sowie eine optimierte Standortplanung. Um Konflikte mit (WEA-empfindlichen) Vogelarten zu minimieren sind

u.a. folgende Maßnahmen denkbar:

- Bauzeitenregelungen
- Einhalten eines Vorsorgeabstandes zum Schutz windkraftempfindlicher Vogelarten
- Optimierte Standortwahl
- Intensive landwirtschaftliche Ackernutzung im Umkreis vom Mastfuß
- Anlage attraktiver Nahrungshabitate abseits von Windkraftanlagen zur „Lenkung“ von Nahrungsflügen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einschließlich nachträglichem Vogel- und Schlagopfermonitoring.

## **9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Beachtung der Umweltbelange erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere, in dem alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben/ Restriktionen gemäß der aktuellen Rechtsprechung für das gesamte Stadtgebiet in einen Tabuflächenplan eingeflossen sind (vgl. Potenzialflächenanalyse).

Weitere alternative Standortmöglichkeiten mit städtebaulichen oder ökologischen Vorteilen bestehen nicht.

## **9.6 Zusätzliche Angaben**

### **9.6.1 Darüber hinaus gehende technische Verfahren**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierung des städtebaulichen und ökologischen Zustandes. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erstellung externer Gutachten (z.B. bei faunistischen Gutachten Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte, Fernglas) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

### **9.6.2 Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen vom Planungsträger zu überwachen. Hierin wird er gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Um sicherzustellen, dass durch neu errichtete Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, ist ein Gondelmonitoring mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse erforderlich.

Bei zu erwartenden Vogelschlagopfern ist ein entsprechendes Schlagopfermonitoring auch für Vögel (insbesondere Greifvögel) erforderlich. Dieses ist für die jeweiligen Vorhaben im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sonstige Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB.

## 9.7 Zusammenfassung

Mit dem STFNP Wind wird die derzeit im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lippspringe dargestellte Konzentrationszone für die Windenergienutzung aufgehoben und stattdessen eine aus drei Teilflächen bestehende neue Konzentrationszone mit einem Vielfachen der Fläche (ca. 92 ha) und ohne Höhenbeschränkung dargestellt. Die genauen Abgrenzungen können dem Verfahrensplan im Anhang der Begründung entnommen werden.

Grundlage und Bestandteil des STFNP Wind ist eine Potenzialflächenanalyse, in der harte und weiche Tabukriterien gemäß der aktuellen Rechtsprechung ermittelt und gewichtet wurden. Dabei wurden für das gesamte Bad Lippspringer Stadtgebiet im Ausschlussverfahren und unter Berücksichtigung aller städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen - geeignete Suchbereiche für die Windenergienutzung ermittelt.

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für die neu ausgewiesene mehrkernige Konzentrationszone eine Umweltprüfung erforderlich, bei der eine Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter (Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang ist auch nachzuweisen, dass die mit dem Plan verbundenen Vorhaben in der Örtlichkeit vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Vorgaben umsetzbar sind. Um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, wurde für die Konzentrationszone ein artenschutzfachliches Gutachten erstellt, welches – sofern erforderlich und auf der Flächennutzungsplanebene ersichtlich – auch geeignete Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (auch CEF-Maßnahmen) beinhaltet um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Auch die weiteren, im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter werden durch den STFNP Wind voraussichtlich nicht erheblich nachteilig betroffen, da durch die Ermittlung von Konzentrationszonen unter Beachtung der sogenannten „harten“ und „weichen“ Tabukriterien i.d.R. eine Anpassung der Konzentrationszone in den Bereichen in denen mit

voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen gewesen ist vorgenommen werden konnten. Gleichwohl ist bei Realisierung neuer Anlagen noch

- der Nachweis des Immissionsschutzes nahe gelegener Wohnnutzungen erforderlich,
- der Eingriff in Natur und Landschaft sowie bei der weiteren Konkretisierung des Planvorhabens auch der Eingriff in das Landschaftsbild zu ermitteln und auszugleichen,
- eine Konkretisierung der artenschutzfachlichen Aussagen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG notwendig.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes der Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen externer Artenschutzgutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Bad Lippspringe  
Coesfeld, im Februar 2020

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner  
Dr. Fabian Borchard, Dipl. Landschaftsökologe  
WoltersPartner Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld



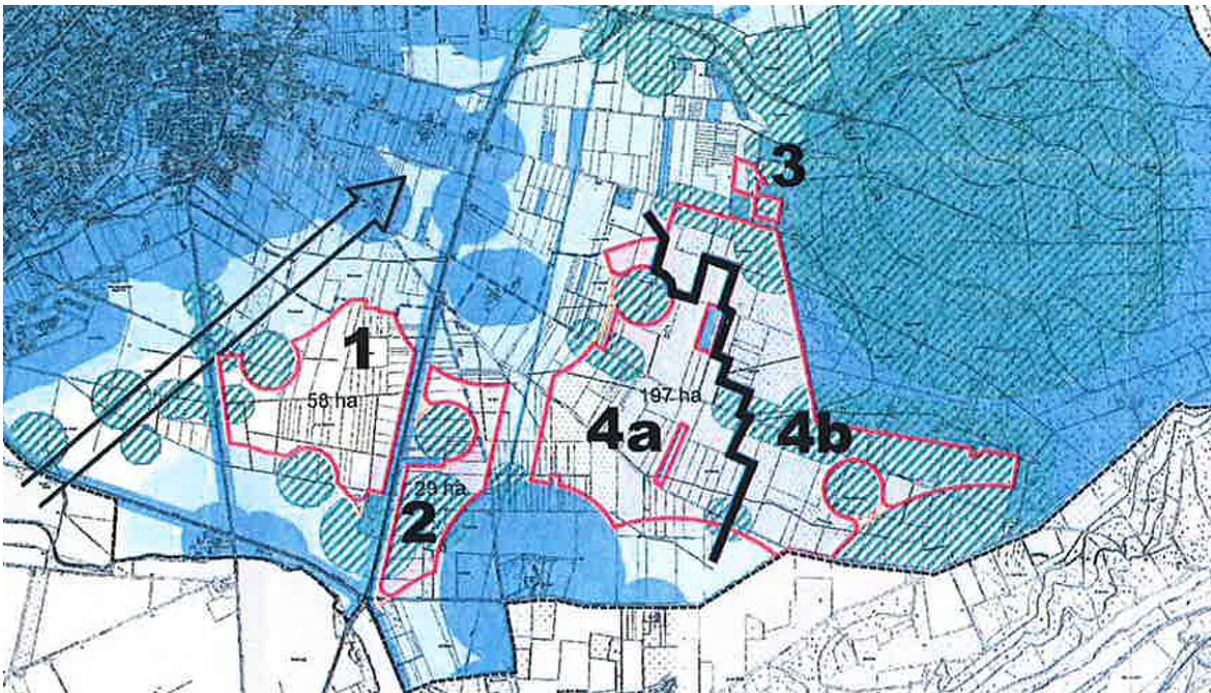
### Anhang (in diesem Dokument)

- Liste der Tabukriterien
- Stellungnahme Kreis Paderborn zu tabufreien Flächen in Landschaftsschutzgebieten

### Hinweis zur Stellungnahme des Kreises:

Der Kreis Paderborn hat bereits in einem sehr frühen Bearbeitungsstadium der Planung Stellung zu potenziell tabufreien Räumen im Stadtgebiet Bad Lippspringe bezogen. Zu diesem Zeitpunkt war das Spektrum von „Suchräumen“ noch um einiges umfangreicher, als die nunmehr vorgesehenen 92 ha Konzentrationszonen, da noch keine konkurrierenden Nutzungen betrachtet worden sind.

Die in diesem Anhang wiedergegebene Stellungnahme des Kreises zu tabufreien Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten benutzt eine Flächennummerierung, die in dem folgenden Planausschnitt kenntlich gemacht wird.



Die westlich der hier als Nr. 1 bezeichneten Teilfläche nunmehr vorgesehene Konzentrationszonen-Fläche (im STFNP Windenergie mit I bezeichnet) ist für die Stellungnahme des Kreises irrelevant, da dort kein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wurde.

| <b>Kriterium</b>   | <b>Wertung als "hart" (ggf. mit Puffer)</b> | <b>Begründung</b>   | <b>Wertung als "weich" (als Pufferzone)</b> | <b>Begründung</b>   | <b>Summe Abstände</b> |
|--|---|---|---|---|-----------------------|
| <b>Siedlungsräumlich</b>   |   |   |   |   |                       |
| Zusammenhängende Wohn-Siedlungsfächen (festgesetzte oder faktische Baugebiete) mit Wohngebietscharakter sowie Sonderbauflächen für Kurkliniken | Fläche +300 m                               | Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im stark schall-reduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Betrieb von Anlagen ohne erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft) verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. 300 m sind außerdem die 2fache Anlagengesamthöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil | 700 m (zusätzlich)                          | Gewählt werden zusätzlich 700 m als weiches Tabukriterium als Zusatzabstand zur Immissionsvorsorge und zur Vermeidung von Konfliktsituation die zu erwarten sind, wenn die Richtwerte der TA-Lärm bis auf das Äußerste ausgenutzt würden. Bei einem Gesamtabstand von 1.000 m können auch mehrere Windkraftanlagen im ertragsoptimierter Betrieb ohne Schallreduktion betrieben werden, ohne in Konflikt mit dem Schutzanspruch eines WA (40 dB(A) nachts zu geraten. | 1.000 m               |

| <b>Kriterium</b>  | <b>Wertung als "hart" (ggf. mit Puffer)</b> | <b>Begründung</b>   | <b>Wertung als "weich" (als Pufferzone)</b> | <b>Begründung</b>   | <b>Summe Abstände</b> |
|---|---|---|---|---|-----------------------|
| Bewohnte Einzelgebäude im Außenbereich  | 200 m                                       | Privilegierungsstatus im Einzelfall zu klären (Mindestabstand einer WKA im schallreduzierten Betrieb zur Einhaltung von MI-Werten: ca. 200 m), somit ist bei einem Abstand von 200 m mit hoher Sicherheit davon auszugehen, dass Konflikte auf der Genehmigungsebene nicht überwunden werden können: optisch bedrängende Wirkung nur durch Einzelfallprüfung festzustellen, daher keine Basis für ein hartes Kriterium  | 300 m (zusätzliche)                         | Gewählt wird der insgesamt halbe Vorsorgeabstand im Vergleich zu Gebieten mit vorwiegendem Wohncharakter vor dem Hintergrund der geringeren Empfindlichkeit (anzunehmen sind die Richtwerte für Mischgebiete) und der Tatsache dass sich der Schalldruckpegel bei Halbierung des Abstandes um 6 dB(A) verringert. Dies entspricht näherungsweise dem 5 dB(A) Unterschiede zwischen den TA-Lärm-Richtwerten für WA-Gebiete und M-        | 500 m                 |
| Sonderbauflächen ohne dem Wohnen vergleichbares Schutzbedürfnis zur Nachtzeit | Fläche +200 m                               | Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im stark schallreduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf MI-Werte (45 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Betrieb von Anlagen ohne erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft) verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden | 300 m (zusätzlich)                          | Gewählt wird der insgesamt halbe Vorsorgeabstand im Vergleich zu Gebieten mit vorwiegendem Wohncharakter vor dem Hintergrund der geringeren Empfindlichkeit (anzunehmen sind die Richtwerte für Mischgebiete) und der Tatsache dass sich der Schalldruckpegel bei Halbierung des Abstandes um 6 dB(A) verringert. Dies entspricht näherungsweise dem 5 dB(A) Unterschiede zwischen den TA-Lärm-Richtwerten für WA-Gebiete und M-Gebiete | 500 m                 |
| Gewerbeflächen, gewerbliche Entwicklungsflächen                               | Fläche                                      | Baulicher Bestand, je nach Klassifizierung (GE/GI) Fläche selbst als Standort für WKA nutzbar   | 100 m                                       | Baulicher Entwicklungsspielraum für betrieblich notwendige Erweiterungen am Standort  | 100 m                 |

| <b>Kriterium</b>                                 | <b>Wertung als "hart" (ggf. mit Puffer)</b> | <b>Begründung</b>  | <b>Wertung als "weich" (als Pufferzone)</b> | <b>Begründung</b>  | <b>Summe Abstände</b> |
|--|---|--|---|--|-----------------------|
| Friedhöfe und Kleingartenanlagen im Außenbereich | Fläche                                      | Bestand, kein normativer Baugebietsschutz                  | 300 m                                       | Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (mindestens 2fache Anlagengesamthöhe einer kleinen, noch marktgängigen WKA -150 m-, OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05) von Nutzung, die nur tagsüber erhöhte Ansprüche an Ruhe und Besinnung bzw. Erholung haben; Der Vorsorgepuffer ermöglicht außerdem heute noch nicht absehbarer, standortgebundene | 300 m                 |
| Sport-/Reitanlagen, sonstige Freizeitanlagen     | Fläche                                      | Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz        | 100 m                                       | Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort   | 100 m                 |
| Militärflächen / Kasernen                        | Fläche                                      | Baulicher Bestand (Truppenübungsplatz, Kaserne, Flugplatz) | —   | – (ggf. vorhandener Schutzbereich lässt Ausnahmen zu)  | —                     |

| Kriterium   | Wertung als "hart" (ggf. mit Puffer) | Begründung                              | Wertung als "weich" (als Pufferzone) | Begründung  | Summe Abstände |
|---|--------------------------------------|---|--------------------------------------|---|----------------|
| Technische und rechtliche Nutzungen / Denkmalschutz |                                      |   |                                      |   |                |
| Bundesstraßen                                       | Fläche +20 m                         | § 9 FStrG: Bauverbotszone               | 20 m (zusätzlich)                    | § 9 FStrG: Zustimmungsvorbehalt zur Gewährung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbaureserve   | 40 m           |
| Landes-/Kreisstraßen                                | –                                    | (keine Bauverbotszone nach Landesrecht) | 40 m                                 | § 25 Abs. 1 Nr. 1 Zustimmungsvorbehalt zur Gewährung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs. Ausbaureserve  | 40 m           |
| Hochspannungsleitungen (ab 110 kV)                  | Fläche (Ausleger 10 m beidseits)     | baulicher Bestand                       | 100 m                                | 30 m Abstand zum äußersten Leiterseil werden mindestens benötigt, um eine Hochspannungsleitung vor umherfliegenden Teilen (z.B. bei einer Anlagenhavarie) zu schützen bzw. als Montageraum sowohl bei baulichen Maßnahmen an der Leitung, aber auch für Kranbewegungsflächen beim Bau von WKA; darüber hinausgehend ist in Abhängig von der Höhe der Windkraftanlagen ein Abstand zur Vermeidung von schwingungsauslösenden Turbulenzen erforderlich, so dass vorsorglich | 100 m          |
| Ver- und Entsorgungsanlagen                         | Fläche                               | genehmigter Bestand                     | –                                    | –   | –              |

| <b>Kriterium</b>                           | <b>Wertung als "hart" (ggf. mit Puffer)</b> | <b>Begründung</b>   | <b>Wertung als "weich" (als Pufferzone)</b> | <b>Begründung</b>  | <b>Summe Abstände</b> |
|--|---|---|---|--|-----------------------|
| Bodendenkmäler                             | Fläche                                      | Einzelfallprüfung erforderlich (§ 11 DSchG i.V.m § 9 DSchG) | 100 m                                       | vorsorgender Abstand zur Gewährleistung einer ästhetischen Wahrnehmbarkeit, und zum Schutz des ggf. ebenfalls schutzwürdigen Umfeldes, Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung nur durch Einzelfallprüfung nachzuweisen              | 100 m                 |
| kleinere Baudenkmäler (Bildstöcke)         | Fläche                                      | Einzelfallprüfung erforderlich (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)  | 100 m                                       | Abstand zur Gewährleistung einer ästhetischen Wahrnehmbarkeit, Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung nur durch Einzelfallprüfung nachzuweisen  | 100 m                 |
| größere Baudenkmäler (Gebäude, Hofanlagen) | Fläche                                      | Einzelfallprüfung erforderlich (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)  | 400 m                                       | Abstand zur Gewährleistung einer ästhetischen Wahrnehmbarkeit, Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (durch Einzelfallprüfung ggf. größere Abstände nachzuweisen)  | 400 m                 |
| Wasserschutzgebiete Zone III, IIA          | —   | — (kein absoluter Schutzanspruch, Ausnahmen möglich)        | Fläche                                      | Aufgrund der besonderen Bodenverhältnisse (klüftiger Karst) wird dieses Schutzgebiet vorsorglich zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen freigehalten. (Hinweis: das Schutzgebiet ist weitgehend identisch mit dem Heilquellenschutzgebiet) | —                     |

| <b>Kriterium</b>                 | <b>Wertung als "hart" (ggf. mit Puffer)</b> | <b>Begründung</b>                                    | <b>Wertung als "weich" (als Pufferzone)</b> | <b>Begründung</b>   | <b>Summe Abstände</b> |
|----------------------------------|---|--|---|---|-----------------------|
| Heilquellenschutzgebiet Zone III | —   | — (kein absoluter Schutzanspruch, Ausnahmen möglich) | Fläche                                      | Aufgrund der besonderen Bedeutung derals Zuflussbereich für die Heilwuelen und aufgrund der Bodenverhältnisse (klüftiger Karst) wird dieses Schutzgebiet vorsorglich zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen freigehalten. | —                     |
| Kurgebiet (gemäß Kurortegesetz)  | —   | — (kein absoluter Schutzanspruch, Ausnahmen möglich) | Fläche                                      | hohe wirtschaftliche und naturräumliche Bedeutung für den Tourismus, Notwendigkeit einer weitestgehenden Ungestörtheit und Vermeidung einer technischen Überformung   | —                     |

| Kriterium  | Wertung als "hart" (ggf. mit Puffer) | Begründung  | Wertung als "weich" (als Pufferzone) | Begründung | Summe Abstände |
|--|--------------------------------------|---|--------------------------------------|------------|----------------|
| Naturräumlich  |                                      |   |                                      |            |                |
| Natura-2000 Gebiete mit windkraftsensiblen Arten (VSG und FFH) | Fläche                               | Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG; durch ökologische Auswertung wurde außerdem für alle Schutzgebiete das Vorhandensein oder Potenzial windkraftsensibler Arten nachgewiesen.  | -                                    | -          | -              |
| Naturschutzgebiete   | Fläche                               | Rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete gemäß § 23 BNatSchG; durch ökologische Auswertung wurde außerdem für alle Schutzgebiete das Vorhandensein oder Potenzial windkraftsensibler Arten nachgewiesen   | -                                    | -          | -              |
| Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG, § 29 BNatSchG)    | Fläche                               | Bei GLB handelt es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung oder Zerstörung ist verboten; durch ökologische Auswertung wurde außerdem für alle Schutzgebiete das Vorhandensein oder Potenzial windkraftsensibler Arten nachgewiesen | -                                    | -          | -              |



| <b>Kriterium</b>                              | <b>Wertung als "hart" (ggf. mit Puffer)</b> | <b>Begründung</b>  | <b>Wertung als "weich" (als Pufferzone)</b> | <b>Begründung</b>   | <b>Summe Abstände</b> |
|---|---|--|---|---|-----------------------|
| §-30-Biotope                                  | Fläche                                      | § 62 LG NRW / § 30 BNatschG; durch ökologische Auswertung wurde außerdem für alle Schutzgebiete das Vorhandensein oder Potenzial windkraftsensibler Arten nachgewiesen | —   | —   | —                     |
| Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Reg.-Plan | —   | —  | Fläche                                      | Hohe Bedeutung im regionalen Biotopverbund, Vernetzungsfunktionen und wichtige von Bebauung freizuhalten Flächen im Sinne der Erholungs- und Freiraumqualität | —                     |
| Gewässer 1. Ordnung                           | Fläche                                      | —  | 50 m  | Bauverbotszone gemäß § 61 BNatSchG / § 57 LG NRW einschließlich 5 m Uferstrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG  | 50 m                  |
| Seen mit Freizeitnutzung                      | Fläche                                      | —  | 200 m                                       | Uferzone zur störungsfreien Erholungsnutzung  | 200 m                 |
| Überschwemmungsgebiete                        | —   | —  | Fläche                                      | § 78 Abs. 3 WHG Einzelfallprüfung   | —                     |
| Ausgleichsflächen                             | —   | —  | Fläche                                      | vertraglich gesicherte Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für anderweitige Eingriffe in Natur und Landschaft   | —                     |

| Kriterium                 | Wertung als "hart" (ggf. mit Puffer) | Begründung | Wertung als "weich" (als Pufferzone) | Begründung  | Summe Abstände |
|---------------------------|--------------------------------------|------------|--------------------------------------|---|----------------|
| Wald (faktisch vorhanden) | —                                    | —          | Fläche                               | Die Stadt Bad Lippspringe wertet Wald aufgrund der hohen Bedeutung für die Erholung und der Tatsache, dass außerhalb des Waldes ausreichend Flächen für die Windenergienutzung zur Verfüung stehen, als weiches Kriterium; Die Waldflächen haben für die Sicherung des Heilklimas entscheidende Funktionen. Die größeren Waldgebiete sind überdies identisch mit den Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung gemäß LANUV-Kartierung 2017; durch ökologische Auswertung wurde außerdem für alle Waldflächen (auch Feldgehölze) das Vorhandensein oder Potenzial windkraftsensibler Arten nachgewiesen. | —              |

**Sonstige Kriterien**

Mindestgröße zur Sicherstellung, dass eine Windkraftanlage vollständige (mit Rotor) in der Fläche unterzubringen ist

Landschaftsschutz: als konkurrierend gewertet, wenn gemäß Stellungnahme des Kreises ein unauflösbarer Widerspruch mit dem Schutzzweck festgestellt wurde

Hydrogeologisches Wassergefährdungspotenzial: soweit kein Zufluss zu den Trink- und Heilquellen keine Wertung als Tabu